

Fragen und Antworten (Geldmarktstatistik)

Änderungen zur Vorversion sind in **roter Schrift** gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

1.	FRAGEN ZU DEN ALLGEMEINEN ANFORDERUNGEN.....	3
1.1	UMFANG DER BERICHTERSTATTUNG	3
1.1.1	KREIS DER BERICHTSPFLICHTIGEN.....	3
1.1.2	GELDMARKTSEGMENTE.....	4
1.1.3	UMFANG DER BERICHTERSTATTUNG.....	4
1.1.4	ANFORDERUNGEN AN DIE ÜBERTRAGUNG.....	11
1.1.5	DEFINITIONEN VON GESCHÄFTEN MIT NICHTFINANZIELLEN KAPITALGESELLSCHAFTEN.....	16
1.2	ANFORDERUNGEN AN DIE DATENÜBERTRAGUNG	17
1.2.1	EINREICHUNGSFRIST	17
1.2.2	UTI.....	19
1.2.3	KORREKTUREN	20
1.2.4	NEUVERHANDLUNGEN.....	24
1.2.5	NOVATIONS.....	25
2.	FRAGEN ZU DEN ANFORDERUNGEN DER MELDUNG UND FELDDEFINITIONEN	26
2.1	FRAGEN ZUR KONZEPTIONELLEN STRUKTUR UND ZU FELDDEFINITIONEN DES BUSINESS APPLICATIONS HEADERS.....	26
2.2	FRAGEN ZUR KONZEPTIONELLEN STRUKTUR UND ZU FELDDEFINITIONEN FÜR MEHRERE SEGMENTE.....	28
2.3	FRAGEN ZUR KONZEPTIONELLEN STRUKTUR UND ZU FELDDEFINITIONEN FÜR DAS BESICHERTE SEGMENT	32
2.4	FRAGEN ZUR KONZEPTIONELLEN STRUKTUR UND ZU FELDDEFINITIONEN FÜR DAS UNBESICHERTE SEGMENT	42
2.5	FRAGEN ZUR KONZEPTIONELLEN STRUKTUR UND ZU FELDDEFINITIONEN FÜR DAS SEGMENT DER FX-SWAPS	56
2.6	FRAGEN ZUR KONZEPTIONELLEN STRUKTUR UND ZU FELDDEFINITIONEN FÜR DAS SEGMENT DER OVERNIGHT INDEX SWAPS	60
2.7	SONSTIGE FRAGEN	63

Hinweis: Der Zusatz „EZB Frage XY“ ist bei Fragen angefügt, welche sinngemäß auch im englischen Dokument „MMSR – Questions and answers“ der EZB zu finden sind.

1. Fragen zu den allgemeinen Anforderungen

1.1 Umfang der Berichterstattung

1.1.1 Kreis der Berichtspflichtigen

1. *Unter welchen Voraussetzungen ist eine Befreiung von der Meldepflicht zur Geldmarktstatistik möglich?*

Antwort: Eine Befreiung von der Meldepflicht zur Geldmarktstatistik ist generell nur für Institute möglich, welche nach Artikel 2 (6) der Geldmarktverordnung ausgewählt wurden.

Diese können eine Befreiung von der Meldepflicht in Anspruch nehmen, sofern seit dem 1. Januar 2017 keine berichtspflichtigen Transaktionen zur Geldmarktstatistik getätigt wurden oder seit dem 1. Januar 2017 solche Transaktionen getätigt, jedoch von der Geschäftsleitung beschlossen wurde, künftig keine derartigen Transaktionen mehr abzuschließen. In letzterem Fall ist ein entsprechender Nachweis hierüber erforderlich. Nicht meldepflichtig sind insbesondere Transaktionen im Rahmen von Offenmarktgeschäften sowie ständigen Fazilitäten sowie die Inanspruchnahme von Innertageskrediten bei nationalen Zentralbanken innerhalb des Eurosystems, die Haltung von Mindestreservereguthaben sowie Transaktionen zur Bargeldversorgung. Auch wenn Transaktionen mit nicht der Meldepflicht unterliegenden Sektoren oder einer Laufzeit von über 397 Tagen getätigt werden, steht dies einer Befreiung von der Meldepflicht nicht entgegen.

2. *Wie ist bei einem Antrag auf Befreiung von der Meldepflicht vorzugehen?*

Antwort: Eine Befreiung von der Meldepflicht kann erfolgen, wenn ein Institut, welches nach Artikel 2 (6) der Geldmarktverordnung ausgewählt wurde, verbindlich erklärt, seit dem 1. Januar 2017 keine berichtspflichtigen Transaktionen zur Geldmarktstatistik getätigt zu haben. Gleichzeitig verpflichtet es sich, der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, wenn eine berichtspflichtige Transaktion zur Geldmarktstatistik durchgeführt wird. Nach dieser Anzeige hat eine erneute Meldungseinreichung nach einem Zeitraum von 6 Monaten zu erfolgen.

3. *Aus welchen Gründen hat die Deutsche Bundesbank den Kreis der Berichtspflichtigen erweitert? Nach welchen Kriterien wurde die erweiterte Stichprobe ausgewählt?*

Antwort: Die Geldmarkterhebung dient als Ansatzpunkt für die Analyse des geldpolitischen Transmissionsmechanismus. Darüber hinaus können durch einen umfassenden und harmonisierten Überblick über die Aktivitäten am Geldmarkt entstehende Störungen frühzeitig er-

kannt und geldpolitischer Handlungsbedarf abgeleitet werden. Auch die Analyse längerfristiger Marktentwicklungen ist dadurch möglich. Die Hinzunahme weiterer Banken in Deutschland ist aufgrund der Besonderheiten des deutschen Bankensystems erforderlich.

Die Auswahl der Stichprobenmitglieder wird anhand folgender Kriterien durchgeführt:

- Alle durch die EZB bestimmten Institute, zudem:
- Besitz eines Payment-Module(PM)-Kontos und Bilanzsumme von mehr als 1 Mrd. Euro laut Ausweis in der monatlichen Bilanzstatistik (Stichtag 31.12.2014).
- Keine Meldepflicht von rechtlich unselbstständigen Zweigniederlassungen, deren Mutter ihren Sitz im Euroraum hat.

1.1.2 Geldmarktsegmente

4. Können alle Transaktionen in einer Meldung übermittelt werden oder wird für jedes Marktsegment eine eigene Meldung erwartet?

Antwort: Für jedes Marktsegment soll täglich bis 6:30 Uhr eine eigene Datei eingereicht werden.

1.1.3 Umfang der Berichterstattung

5. Sind Transaktionen zu melden, bei denen die EZB oder eine NZB Gegenpartei ist?
(EZB Fragen 259, 262)

Antwort: Transaktionen, welche im Rahmen geldpolitischer Operationen des Eurosystems über ein Tendersverfahren bzw. ständige Fazilitäten durchgeführt werden, sind *nicht* meldepflichtig. Für alle Transaktionen darüber hinaus besteht im Rahmen der Geldmarktstatistik eine Berichtspflicht.

6. In der Verordnung zu Geldmarktstatistik heißt es, dass Geschäfte mit Zentralbanken zu „Investitionszwecken“ meldepflichtig sind. Welche Geschäfte sind davon betroffen?
(EZB Frage 262)

Antwort: Geschäfte mit Nationalen Zentralbanken sind dann zu melden, wenn es keine geldpolitischen Geschäfte mit der EZB (ausgeführt z. B. über die Deutsche Bundesbank) sind. Demnach sind Transaktionen aus Offenmarktgeschäften und ständigen Fazilitäten von der Meldepflicht ausgenommen. Ebenso soll die Inanspruchnahme von Innertageskrediten bei der EZB (ausgeführt z. B. über die Deutsche Bundesbank) *nicht* gemeldet werden.

7. Sind Geschäfte mit dem Finanzministerium bzw. der Finanzagentur zu melden?
(EZB Frage 261)

Antwort: Ja, diese Geschäfte sind meldepflichtig. Als Gegenpartiidentifikation ist der LEI zu verwenden, sofern er vorhanden ist. In allen anderen Fällen ist als Gegenpartei der Sektor „Staat“ (S. 13) sowie das Sitzland anzugeben.

8. Gelten Gemeinden und Landkreise zu den nach Artikel 1 (7) der Verordnung (EU) Nr. 333/2014 definierten Gegenparteien des Sektors „Staat“? (EZB Frage 46)

Antwort: Es ist korrekt, dass Gemeinden und Landkreise dem Sektor „Staat“ zuzuordnen sind. Als Gegenpartiidentifikation ist stets der LEI zu verwenden, wenn dieser vorhanden ist. In allen anderen Fällen sind Transaktionen mit Gemeinden und Landkreisen in der Geldmarktstatistik mit dem Gegenpartei Sektor S. 13 („Staat“) auszuweisen. Eine Übersicht aller Sektoren sowie weitere Erläuterungen zur Kundensystematik sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/612514/dd9dfa722d95a1d7281c8aa1ed97257d/mL/statso-2-bankenstatistik-kundensystematik-data.pdf>

9. Sind Geschäfte mit selbständigen Privatpersonen/Einzelhandelskaufleuten meldepflichtig? (EZB Frage 13)

Antwort: Nein, Transaktionen mit selbständigen Privatpersonen/Einzelhandelskaufleuten sind *nicht* in die Meldung einzubeziehen.

10. Wie kann eine Meldung erfolgen, wenn der Geschäftspartner keinen Legal Entity Identifier (LEI) besitzt? (EZB Fragen 98)

Antwort: Für jedes meldepflichtige Geschäft, bei dem die Gegenpartei einen Legal Entity Identifier (LEI) besitzt, ist dieser LEI zu melden. Für Gegenparteien, die keinen LEI besitzen, ist die Meldung von Sektorcode und Sitzland vorzunehmen.

11. Bei Geschäften mit Gegenparteien außerhalb des Euroraums bestehen unter Umständen Probleme mit deren Kategorisierung. (EZB Frage 99)

Antwort: Für jedes meldepflichtige Geschäft, bei dem die Gegenpartei einen Legal Entity Identifier (LEI) besitzt, ist dieser LEI zu melden. Für Gegenparteien, die keinen LEI besitzen, ist die Meldung von Sektorcode und Sitzland vorzunehmen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, in welchem Land die Gegenpartei sitzt.

12. *Wie erfolgt der Ausweis einer Transaktion mit einem Kreditinstitut, welches keinen LEI besitzt? (EZB Frage 102)*

Antwort: Der Sektor S.122 („Kreditinstitute“) ist im Regelfall nicht anzugeben, da für entsprechende Transaktionen der LEI anzugeben ist. Sollten einzelne LEIs jedoch nicht verfügbar sein, so können im Ausnahmefall ebenfalls Sektor und Land des Kreditinstituts ausgewiesen werden.

13. *Wie erfolgt der Ausweis einer Transaktion mit einer supranationalen Organisation, die keinen LEI besitzt? (EZB Frage 101)*

Antwort: Wird ein meldepflichtiges Geschäft mit einer supranationalen Organisation durchgeführt, welche keinen eigenen LEI besitzt, ist die Gegenpartei im Ausnahmefall über ihren Sektor und das Sitzland auszuweisen. Handelt es sich bei dem Sitzland der Gegenpartei um einen alphanumerischen Ländercode, so ist der Ländercode (gemäß ISO 3166) des Landes anzugeben, in dem die supranationale Organisation ihren Hauptsitz hat.

14. *Kann eine Meldung des LEI auch für Geschäftspartner, die keine Kreditinstitute sind, erfolgen, sofern dieser bekannt ist?*

Antwort: Für jedes meldepflichtige Geschäft, bei dem die Gegenpartei einen Legal Entity Identifier (LEI) besitzt, ist dieser LEI zu melden. Für Gegenparteien, die keinen LEI besitzen, ist die Meldung von Sektorcode und Sitzland vorzunehmen.

15. *Sind mit der Gegenpartei „Zentralbanken“ nationale Notenbanken gemeint? Tragen sie den ESVG-Schlüssel S.121?*

Antwort: Richtig, „Zentralbanken“ (S.121) sind Nationale Zentralbanken wie beispielsweise die Deutsche Bundesbank. Genossenschaftlichen Zentralbanken sind in dieser Definition *nicht* enthalten. Für jedes meldepflichtige Geschäft, bei dem die Gegenpartei einen Legal Entity Identifier (LEI) besitzt, ist dieser LEI zu melden. In allen anderen Fällen ist der Sektor S. 121 sowie das Sitzland anzugeben.

16. *Wenn eine relevante Transaktion mit einem Tochterunternehmen eines multinationalen Konzerns abgeschlossen wird, gilt als Sitzland das Sitzland des konkreten Tochterunternehmens (z. B. Dänemark) oder der Hauptsitz des Konzerns (z. B. Deutschland)? (EZB Frage 107)*

Antwort: Es gilt das Sitzland des konkreten Tochterunternehmens.

17. Wird der Sektor der Geschäftspartner im Euroraum einheitlich abgegrenzt sein oder kann es Unterschiede zwischen den Zentralbanken geben? (EZB Frage 106)

Antwort: Die Definition der Sektoren richtet sich nach dem ESVG 2010, sodass eine vollständige Harmonisierung vorliegt. Mit diesem Ansatz sind umfassende, länderübergreifende Analysen möglich, da eine Vergleichbarkeit – auch mit anderen Statistiken – gegeben ist. Jedoch ist eine Angabe des Sektors sowie Sitzlandes der Gegenpartei nur zulässig, wenn in Ausnahmefällen kein LEI vorliegt.

18. Der Ländercode „XK“ für Transaktionen mit Geschäftspartnern aus dem Kosovo wird abgewiesen. Wie soll die Meldung hier erfolgen?

Antwort: Der Code „XK“ ist nicht im ISO-Standard 3166-1 alpha-2 enthalten, der für die Geldmarktstatistik herangezogen wird. Gemäß ISO 3166-1 alpha-2 findet für den Kosovo das Länderkürzel Serbiens (RS) Anwendung.

19. Wie sind „gruppeninterne Transaktionen“ definiert? (EZB Frage 266)

Antwort: Artikel 1 Nr. 19 der Verordnung definiert gruppeninterne Transaktionen als Geschäfte zwischen einem Berichtspflichtigen und einem anderen Unternehmen, welches durchgängig in denselben konsolidierten Abschluss einbezogen ist. Der Begriff „konsolidierter Abschluss“ basiert dabei auf der Definition von IFRS bzw. bankenaufsichtlicher Konsolidierung. Verbandsinterne Geschäfte zwischen rechtlich selbstständigen Instituten, zum Beispiel innerhalb des Sparkassen- bzw. genossenschaftlichen Sektors, zählen *nicht* als gruppeninterne Transaktionen im Sinne der Verordnung EZB/2014/48, geändert durch Verordnung EZB/2015/30, Verordnung EZB/2018/33, Verordnung EZB/2019/29 und Verordnung EZB/2020/58.

20. Sind nur Kontrahenten mit Sitz innerhalb der EU/EFTA oder dem Vereinigten Königreich in die Meldung zur Geldmarktstatistik einzubeziehen?

Antwort: Gemäß der Geldmarktstatistikverordnung sind alle Geschäfte zu melden, welche von Zweigniederlassungen in der EU, EFTA und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen werden. Eine Einschränkung der Kontrahenten auf diesen Raum ist jedoch *nicht* vorgesehen.

21. Wie sind Geschäfte, die in Filialen außerhalb der EU, EFTA und dem Vereinigten Königreich getätigt werden, auszuweisen? (EZB Frage 93)

Antwort: Für eine Meldung in der Geldmarktstatistik ist es von Bedeutung, wo eine Transaktion gebucht wird. Befindet sich zum Beispiel eine Auslandsfiliale in New York und wird die durchgeführte Transaktion im dortigen Buchungskreis erfasst, ist diese Transaktion nicht in

die Meldung zur Geldmarktstatistik einzubeziehen. Dies bedeutet, dass der Ort der Bilanzierung der Transaktion für die Meldepflicht zur Geldmarktstatistik unerheblich ist. Dies soll im folgenden Beispiel eines **deutschen Instituts** verdeutlicht werden:

	Buchung der Transaktion	Meldepflicht des deutschen Instituts?
Filiale in Hong-Kong	Hong-Kong	Nein
Filiale in Hong-Kong	Frankfurt	Ja
Filiale in Frankfurt	Frankfurt	Ja
Filiale in Paris	Stockholm	Ja
Filiale in Frankfurt	New-York	Nein
Filiale in Stockholm	Stockholm	Ja
Filiale in Stockholm	Paris	Ja
Filiale in New-York	New-York	Nein
Filiale in New-York	Paris	Ja
Filiale in London	Frankfurt	Ja
Filiale in London	London	Ja
Filiale in London	New York	Nein

22. Inwieweit sind Rahmenvereinbarungen zu melden?

Antwort: Rahmenvereinbarungen unterliegen *nicht* der Meldepflicht zur Geldmarktstatistik. In die Meldung sind jedoch die einzelnen Transaktionen, die unter die Meldepflicht zur Geldmarktstatistik fallen würden, aus dieser Rahmenvereinbarung einzubeziehen. Dabei muss der Handelstag dem Tag der durchgeführten Transaktion entsprechen, nicht dem Tag des Abschlusses der Rahmenvereinbarung. Die Ursprungslaufzeit bezieht sich in diesem Fall auf die einzelne Transaktion.

23. Ist es möglich, zur Vereinfachung auch Geschäfte zu melden, welche nicht meldepflichtig sind (Overreporting)? (EZB Frage 85)

Antwort: Es sind nur Geschäfte zu melden, die nach dem Geschäftsumfang der Geldmarktstatistik meldepflichtig sind. Ein systematisches Overreporting stellt eine Verletzung der Mindestanforderungen zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten dar.

24. Sind Life-Cycle-Events zu melden? (EZB Frage 60d)

Antwort: Nein, es hat keine Meldung von Life-Cycle-Events zu erfolgen. Life-Cycle-Events bezeichnen alle Ereignisse, deren Eintritt bereits bei Vertragsabschluss vorgesehen war. Hierunter fallen beispielsweise Tilgungen, automatische Zinsanpassungen, Margin Calls und ein Austausch von Sicherheiten.

25. Wie ist zu verfahren, wenn sich durch eine Änderung der Geschäftskonditionen oder eine Stundung die Laufzeit des Geldmarktgeschäftes so erhöht (> 397 Tage), dass es durch diese Änderung nun nicht mehr meldepflichtig ist?

Antwort: Eine Stundung ist *nicht* zu melden.

26. Wie ist zu verfahren, wenn sich durch eine Änderung der Geschäftskonditionen oder eine Sondertilgung die Laufzeit eines Geldmarktgeschäftes so verringert (≤ 397 Tage), dass es durch diese Änderung nun erstmalig meldepflichtig wird?

Antwort: Eine Sondertilgung ist *nicht* zu melden.

27. Transaktionen können die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung beinhalten. In diesen Fällen reduziert sich möglicherweise ebenfalls eine gezahlte Gebühr. Wie ist dieses Event zu melden? (EZB Frage 60d)

Antwort: Die Reduzierung einer Gebühr ist in diesem Fall ein Life-Cycle-Event und somit nicht meldepflichtig.

28. Wenn ein Geschäft über eine zentrale Gegenpartei (CCP) abgewickelt wird, ist nicht bekannt, wer die eigentliche Gegenpartei ist. Wie soll dahingehend ein Ausweis erfolgen? (EZB Frage 3)

Antwort: In diesem Fall soll die CCP als Gegenpartei angegeben werden.

29. Soll ein Geschäft, das gleichzeitig gecleart wird, nur als Geschäft gegen die CCP gemeldet werden oder soll auch das ursprünglich bilaterale Geschäft mit den jeweiligen Kontrahenten gemeldet werden? (EZB Frage 11)

Antwort: Bei taggleichem Clearing ist nur das Geschäft gegen die CCP (mit dem Flag „NEWT“) zu melden.

30. *Wie soll eine Meldung erfolgen, wenn ein Clearing nicht gleichzeitig erfolgen konnte?*

Antwort: Da es sich bei einem nachträglichen Clearing rechtlich um ein neues Geschäft handelt, muss am Tag T+x das geclearte Geschäft ebenfalls als „NEWT“ gemeldet werden. Eine Cancellation („CANC“) für das bilaterale Geschäft ist *nicht* erforderlich.

31. *Wie sind Geschäfte zu melden, die über einen Clearing Broker abgewickelt werden?*
(EZB Frage 251)

Antwort: Handelt der Clearing Broker (hier meldepflichtiges Institut) als Principal, d.h. verbucht er bilanziell zwei rechtlich unabhängige Geschäfte und trägt somit das Risiko, sind diese zwei Geschäfte (einmal mit den Kunden und einmal mit der CCP) in der Geldmarktstatistik meldepflichtig. Agiert das meldepflichtige Institut in diesem Fall als Kunde, ist der Clearing Broker als Gegenpartei zu melden.

Im Unterschied dazu sind Geschäfte, bei denen der Clearing Broker als ein Agent zwischen der CCP und dem Kunden agiert, vom Kunden (hier meldepflichtiges Institut) mit der CCP als Gegenpartei zu melden. Der Clearing Broker selbst meldet in diesem Fall kein Geschäft unter MMSR.

32. *Wie ist zu melden, wenn sich der Kundenstatus einer Gegenpartei während der Laufzeit von nicht-meldepflichtig zu meldepflichtig (z.B. Kunde wird Großkunde nach Basel III LCR) ändert? Sind alle bisherigen Transaktionen zu melden oder erst die Transaktionen ab dem Tag der Änderung?*

Antwort: Transaktionen mit Kunden, die am Handelstag in der Vergangenheit nicht meldepflichtig waren, sind auch dann nicht zu melden oder nachzumelden, wenn sich der Kundenstatus während der Laufzeit der Transaktion verändert. Ab dem Zeitpunkt der Kundenstatusänderung der Gegenpartei (z.B. von nicht-meldepflichtig zu meldepflichtig) sind alle neuen Transaktionen generell zu melden.

Im Fall von Transaktionen ohne feste Laufzeit, welche täglich als NEWT zu melden sind (bspw. Open Repos oder Tagesgelder) gilt, dass alle Rollover ab dem Zeitpunkt der Änderung des Kundenstatus (von nicht-meldepflichtig zu meldepflichtig) der Meldepflicht unterliegen. Eine Nachmeldung der historischen Rollover des Open Repos hat nicht zu erfolgen.

33. *Falls ein nicht berichtspflichtiges Institut (beispielsweise aufgrund einer Fusion) zu einem berichtspflichtigen Institut wird, müssen ausstehende Kontrakte gemeldet werden?*
(EZB Frage 92)

Antwort: Nein, ausstehende Transaktionen müssen nicht gemeldet werden.

1.1.4 Anforderungen an die Übertragung

34. *Über welchen Weg erfolgt die Meldungseinreichung?*

Antwort: In Deutschland erfolgt die Einreichung über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank.

35. *Seit dem 1. Juli 2016 müssen verpflichtend Meldungen zur Geldmarktstatistik über die Produktivumgebung des ExtraNets eingereicht werden. Ist es trotzdem weiterhin möglich die Testumgebung des ExtraNets zu nutzen?*

Antwort: Die Einreichung von Meldedateien in der Testumgebung ist auch nach dem Beginn der verpflichtenden Meldungseinreichung zur Geldmarktstatistik möglich. Die ExtraNet-Verfahren der Testumgebung stehen in der Regel jeweils Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung. Allein die technischen Checks zur Referenzperiode (REFERENCE_PERIOD: Das Ende des Berichtszeitraums liegt nicht innerhalb des aktuellen Referenztages) und mehrfachen Einreichung (MULTIPLE_SUBMISSION: Für diesen Referenztag und dieses Marktsegment existiert bereits eine akzeptierte Meldung.) sind auf der Testumgebung deaktiviert. Alle weiteren technischen Checks und Data Quality Checks werden auf eingereichte Transaktionen angewendet.

36. *Besteht die Möglichkeit, XML-Dateien automatisiert in das ExtraNet der Deutschen Bundesbank einzureichen und Rückmeldungen automatisiert herunterzuladen?*

Antwort: Es gibt die Möglichkeit, Dateien automatisiert hoch- bzw. herunterzuladen.

Bitte beachten Sie hierzu die folgenden Hinweise:

- Eine generelle Beschreibung der ExtraNet FT Schnittstelle gibt Ihnen die ExtraNet-Dokumentation, welche Sie unter folgendem Link finden:
<https://www.bundesbank.de/resource/blob/599716/6afedf14154beb8ff22995343eabb e61/mL/extranet-dokumentation-data.pdf>
- Voraussetzung für den Zugang zum ExtraNet Testsystem ist - analog zu dem produktiven Zugang - eine ExtraNet UserID.
- Das ExtraNet Testsystem hat eigene URL und ein eigenes SSL Server-Zertifikat.
- Als grundsätzliche Übertragungstechnik wird "https" verwendet.
- Die ExtraNet-Verfahren der Testumgebung haben abweichende Zugangszeiten (vgl.: <https://www.bundesbank.de/de/service/extranet/-/zugangszeiten-609072>)

Weitere Angaben, die Sie für die Geldmarktstatistik darüber hinaus noch benötigen:

- FTPOA (=FileTransferPoint of Access): BSMGS
- URL für ExtraNet-FT:

Testumgebung: <https://extranet-t.bundesbank.de/FT>

Produktionsumgebung: <https://extranet.bundesbank.de/FT>

37. Welchen Dateinamen sollen XML-Meldungen haben? (EZB Fragen 27,28)

Antwort: Bitte verwenden Sie für die Einreichung von Dateien zur Geldmarktstatistik die folgenden Dateinamenkonventionen:

"Marktsegment"."LEI"."Datum"."fortlaufende Nummer"

(z.B.: auth.012.001.02.7LTFWZYICNSX8D621K86.20160701.0001)

Die Bezeichnungen der Marktsegmente lauten (15 Stellen):

„auth.012.001.02“ für den besicherten Geldmarkt

„auth.013.001.02“ für den unbesicherten Geldmarkt

„auth.014.001.02“ für FX Swaps

„auth.015.001.02“ für Overnight Index Swaps

Der LEI entspricht dem LEI des berichtspflichtigen Instituts, nicht des Einreichers (20 Stellen).

Das Datum hat den Aufbau „JJJMMTT“ und entspricht dem Handelstag (8 Stellen).

Die fortlaufende Nummer beginnt pro Marktsegment täglich mit „0001“ (4 Stellen).

Eine Dateiendung ist **nicht** anzufügen.

38. Können Dateien auch als .zip gesendet werden?

Antwort: Wir bitten Sie, Dateien ab einer **Dateigröße von 10 MB** (ungezippt) ausschließlich als Archiv in Form einer **.zip-Datei** einzureichen. Der Dateiname sollte dabei den oben dargestellten Konventionen entsprechen (einziger Unterschied ist die in diesem Fall enthaltene Dateiendung „.zip“). Bitte berücksichtigen Sie, dass in jedem Archiv nur eine einzige XML-Datei enthalten sein darf, d. h. pro Tag sind weiterhin vier Dateien (je eine Datei pro Marktsegment, ggf. zuzüglich taggleicher Korrekturen) einzureichen.

Für Dateien mit einer Dateigröße kleiner als 10 MB ist es Ihnen freigestellt, die Meldung als Archiv in Form einer .zip-Datei oder als XML-Datei (ohne Dateiendung) einzureichen. Aus Sicht der Deutschen Bundesbank wird jedoch eine Einreichung als .zip bevorzugt.

39. *Gibt es eine Beschränkung oder eine empfohlene Grenze für die maximal in einer Datei zu versendenden Transaktionen oder ist es möglich beliebig viele Transaktionen in einer Datei zu melden? (EZB Frage 20)*

Antwort: Um eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Transaktionen gewährleisten zu können, wird empfohlen, maximal 30.000 Transaktionen in einer Datei gleichzeitig einzureichen. Sollen mehr als 30.000 Transaktionen in einer Datei eingereicht werden, wird vorab um Rücksprache mit dem Geldmarktstatistik-Team der Bundesbank gebeten.

40. *Besteht die Möglichkeit, Daten in Real-Time zu melden anstatt alle Transaktionen in einer Meldung pro Tag?*

Antwort: Die Verordnung sieht vor, dass pro Marktsegment nur eine Meldung am Tag eingereicht wird. Dies schließt eine Meldung von Real-Time Daten aus.

41. *Ist die Abgabe einer Fehlanzeige erforderlich, wenn in einem Segment keine Transaktion durchgeführt wird?*

Antwort: Ja, die Abgabe einer Fehlanzeige pro Marktsegment ist erforderlich.

42. *Wann erhält ein Institut eine Rückmeldung der Deutschen Bundesbank?*

Antwort: Die Rückmeldung in Bezug auf technische und fachliche Validität einer Meldung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Meldungseinreichung durch Versand einer Statusmessage.

43. *In welchem technischen Format werden die Rückmeldungen/Rückfragen der Bundesbank an die Meldepflichtigen zur Verfügung gestellt?*

Antwort: Die automatischen Rückmeldungen an die berichtspflichtigen Institute nach der Meldungseinreichung erfolgen im XML-Format.

44. *Gibt es auch Rückmeldungen für eingereichte Dateien, die keine Fehler aufweisen?*

Antwort: Bei Einreichung der Datei werden automatisierte Checks durchgeführt. Einreicher erhalten sowohl eine Rückmeldung, wenn die Datei fehlerfrei ist als auch, wenn Fehler identifiziert wurden.

45. *Werden in einem Fehlerprotokoll alle in einer Datei vorhandenen Fehler aufgelistet oder erfolgt ein Abbruch nach dem ersten Fehler?*

Antwort: Es werden alle Fehler aufgelistet, die in der eingereichten Datei auffallen. Eine Ausnahme besteht, wenn die Datei einen fehlerhaften Dateinamen (Report Status „INCF“) enthält oder technische Fehler (Report Status „CRPT“) aufweist.

46. *Wie viel Zeit für Reaktionen steht den Berichtspflichtigen im Fall von Rückfragen durch das Eurosystem zur Verfügung?*

Antwort: Die Rückfragen zu den gemeldeten Transaktionen des Vortages werden von der Deutschen Bundesbank überwiegend am Tag T+1 über das ExtraNet versendet. Handelt es sich hierbei um Rückfragen der EZB sind diese schnellstmöglich zu beantworten. Hinzu kommen Rückfragen zu Mismatches und strukturellen Entwicklungen, die am Beginn des Folgemonats versendet werden. Dem berichtspflichtigen Institut wird ein angemessenes Zeitfenster von mehreren Tagen für Reaktionen eingeräumt.

47. *Was passiert, wenn einige oder alle Systeme keine Daten liefern und ein Berichtspflichtiger für einige oder für alle Geldmarktsegmente nicht meldefähig ist?*

Antwort: Falls von Seiten Ihres Instituts aus technischen Gründen keine XML-Dateien erzeugt werden können, so bitten wir um frühzeitige Information (per Mail an geldmarktstatistik@bundesbank.de) an die Deutsche Bundesbank und eine schnellstmögliche Nachlieferung der Daten, d. h. eine Nachlieferung mit der Meldung des Folgetags.

48. *Sollte aus technischen Gründen ausnahmsweise eine rechtzeitige Meldungseinreichung nicht möglich sein, soll um 6:30 Uhr eine Leermeldung an die Deutsche Bundesbank erfolgen? (EZB Frage 25)*

Antwort: Nein, von einer Leermeldung ist abzusehen. Eine Nachmeldung ist jedoch in jedem Fall erforderlich.

49. *Wie ist zu verfahren, sollten aus technischen Gründen ausnahmsweise die XML-Dateien für lediglich drei von vier Marktsegmenten lieferbar sein? Soll in diesem Fall eine Meldung der XML-Dateien der drei verfügbaren Marktsegmente oder vorerst keiner XML-Datei erfolgen?*

Antwort: Sofern im Rahmen der Geldmarktstatistik Dateien für einige, aber nicht alle Marktsegmente eines bestimmten Tages eingereicht werden können, so sollte dies unbedingt geschehen. Ein Zurückhalten der gesamten Meldung sollte *nicht* erfolgen. Die Information über die Nichteinreichung würde sich folglich nur auf verbleibende Marktsegmente beziehen.

50. Wenn ein Feld optional ist, soll es leer bleiben oder soll ein spezieller „Null-Wert“ angegeben werden? (EZB Frage 35)

Antwort: Sofern ein Feld optional ist, darf der entsprechende Teil der XML-Datei *nicht* in der XML-Datei enthalten sein.

51. Wie ist vorzugehen, wenn eine gemeldete komplette Datei abgelehnt wird? (EZB Frage 23)

Antwort: Bis T+1 06:30 Uhr ist es möglich die abgewiesene Meldung mit einer validen Meldung zu überschreiben. Falls die Einreichung einer validen Meldung bis T+1 06:30 Uhr nicht möglich war, müssen alle Transaktionen mit der Meldung am nächsten TARGET2-Handelstag erneut gemeldet werden. Die erneut eingereichten Transaktionen sollen dabei den gleichen Status ausweisen wie die anfangs gemeldeten Transaktionen in dieser Datei.

52. Ist es korrekt, dass Fehlanzeigen am Folgetag nicht nachgereicht werden können? Welches Vorgehen wird hier erwartet?

Antwort: Ja, es ist korrekt, dass eine Nachmeldung von Fehlanzeigen nicht erfolgen kann. In diesem Fall erwartet die Deutsche Bundesbank eine Information per Mail an geldmarktstatistik@bundesbank.de.

53. Mit welchem Flag soll eine erneute Einreichung als Folge einer Abweisung gekennzeichnet sein? (EZB Frage 44)

Antwort: Bei der erneuten Einreichung der Meldung sollen alle Transaktionen die ursprüngliche Kennzeichnung aufweisen. Sollten neue Transaktionen gemeldet werden, ist die erneute Einreichung ebenfalls mit „NEWT“ zu kennzeichnen. Sollten Korrekturen gemeldet werden, ist die erneute Meldung somit ebenfalls mit „CORR“ bzw. „AMND“ zu versehen.

54. Ist es möglich, dass zentrale Gegenparteien (CCPs) meldepflichtige Transaktionen im Namen der Gegenpartei melden? (EZB Frage 16)

Antwort: Nein, auch diese Transaktionen müssen in die Meldung des berichtspflichtigen Instituts einbezogen werden.

1.1.5 Definitionen von Geschäften mit nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

55. Wie ist die genaue Definition von „Großkunden“ bzw. „Wholesale“ nach dem Basel III LCR Rahmenwerk? (EZB Fragen 47, 48)

Antwort: „Großkunden“ sind im Basel-III-LCR-Rahmenwerk in Artikel 86 sowie 90/91 definiert. Das Basel III LCR Rahmenwerk ist unter folgendem Link einsehbar: c. Die europäische Auslegung dieses Rahmenwerks, welche für bankaufsichtliche Zwecke bereits angewendet wird (Artikel 3 Nr. 8 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission), kann ebenfalls verwendet werden. Nach dieser Verordnung handelt es sich bei einem Geschäftspartner um einen Großkunden, sofern die Gesamteinlagen dieses Kunden auf Gruppenbasis 1 Mio. EUR übersteigen. Da „Einlagen“ in der Verordnung (EU) Nr. 2015/61 nicht näher spezifiziert werden, sind bei der Klassifizierung eines Kunden auch Einlagen auf Girokonten zu berücksichtigen.

Beispiel zur Gruppenbasis: Wenn eine Bank eine Einlage von *Unternehmen 1* über 500.000 EUR hält und eine Einlage von einem *verbundenen Unternehmen 2* über 400.000 EUR, dann hält sie insgesamt eine Einlage von 900.000 EUR gegenüber der *Unternehmensgruppe* und kann diese Einlage als Retail-Einlage zuordnen. Wenn die Bank allerdings eine Einlage von *Unternehmen 1* über 500.000 EUR und von dem *verbundenen Unternehmen 2* über 600.000 EUR hält, dann hält sie insgesamt eine Einlage über 1,1 Mio. EUR gegenüber der *Unternehmensgruppe*. Diese ist folglich ein „Wholesale“-Kunde. Daher müssen alle Transaktionen (auch einzelne Transaktionen unter 1 Mio. EUR) mit den Unternehmen dieser Gruppe gemeldet werden.

56. Welche Produkte sind bei der Großkundendefinition zu berücksichtigen?

Antwort: Die Definition der "Großkundenmittel" ("wholesale funding") in Basel III sowie der entsprechenden Kategorie in der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zur LCR listet keine spezifischen Instrumente auf, sondern umfasst sämtliche Verbindlichkeiten die innerhalb der nächsten 30 Tage per Vertrag fällig werden bzw. innerhalb der nächsten 30 Tage vom Kontrahenten zahlungswirksam gekündigt werden können. Einzige Ausnahme stellen die eigenen Anleihen dar, welche nicht zu berücksichtigen sind.

57. In welchen zeitlichen Abständen müssen die Einlagenbestände ermittelt werden, um die Erfüllung der Großkundendefinition zu überprüfen?

Antwort: Da als Grundlage dieser Regelung die Großkundendefinition nach dem Basel III LCR Framework zu verwenden ist, sind die für das entsprechende Basel III LCR Reporting definierten zeitlichen Ermittlungsabstände ausreichend (hier: monatlich).

58. *Bezieht sich der Schwellenwert von 1 Mio. Euro nur auf Konten, die auf Euro laufen?*

Antwort: Der Schwellenwert bezieht sich sowohl auf EUR-Konten als auch auf Nicht-EUR-Konten. Für Nicht-EUR-Konten gilt zur Umrechnung der entsprechende EZB Referenzkurs.

59. *Ist für eine Transaktion, die am Handelstag aufgrund der Großkundendefinition gemeldet worden ist, eine Korrektur durchzuführen, wenn am Tag der zu meldenden Korrektur die Gegenpartei nicht mehr als Großkunde klassifiziert wird?*

Antwort: Die Meldepflicht von Korrekturen bzw. Stornierungen gilt unabhängig von der Klassifizierung der Gegenpartei. Dementsprechend sind Korrekturen bzw. Stornierungen auch auf Transaktionen anzuwenden, für welche die Gegenpartei zum Zeitpunkt der Korrektur bzw. Stornierung nicht mehr als Wholesale-Kunde klassifiziert ist.

60. *Es handelt es sich bei einem Geschäftspartner um einen Großkunden, sofern die Gesamteinlagen dieses Kunden auf Gruppenbasis 1 Mio. EUR übersteigen. Bezieht sich die Grenze von 1 Mio. Euro ausschließlich auf den in der Geldmarktstatistik meldepflichtigen Sektor S. 11 oder auf alle Sektoren, die der Unternehmensgruppe angehören?*

Beispiel: Das meldepflichtige Institut hält eine Einlage von Unternehmen A (Sektor S. 11) über 500.000 Euro, sowie eine Einlage eines verbundenen Unternehmens B (Sektor S. 11) über 400.000 Euro und von einem weiteren verbundenen Unternehmen C (Sektor S. 15) über 200.000 Euro

Antwort: Als Definitionsgrundlage ist die gesamte Unternehmensgruppe unabhängig der Sektorenzugehörigkeit der einzelnen Unternehmen zu betrachten. In Bezug auf das Beispiel beträgt die Gesamteinlage der Unternehmensgruppe 1,1 Mio. Euro. Somit müssen Transaktionen, die mit den Unternehmen A, B und C getätigt werden und unter die Meldepflicht der Geldmarktstatistik fallen, gemeldet werden.

1.2 Anforderungen an die Datenübertragung

1.2.1 Einreichungsfrist

61. *Die Einreichungsfrist für die Meldungen zur Geldmarktstatistik (6:30 Uhr am Tag T+1) ist sehr kurz. Besteht die Möglichkeit, die Frist auf 12 Uhr am Tag T+1 oder analog zur European Market Infrastructure Regulation (EMIR) bis Geschäftsschluss am Tag T+1 zu verlängern? Zur Frist 6:30 Uhr am Tag T+1 könnten Informationen fehlen, die vermehrte Korrekturen zur Folge haben könnten. (EZB Frage 49)*

Antwort: Die Meldefrist wurde auf T+1 6:30 Uhr gesetzt, da interne Prozesse der EZB erfordern, dass die Daten für das tägliche „Market Meeting“ zur Verfügung stehen. In diesem Treffen werden die Marktentwicklungen des Vortages analysiert. Zudem ist die Meldefrist in

Artikel 4 der Verordnung festgesetzt. Eine Änderung der Verordnung in diesem Punkt ist nicht geplant.

62. *Bei einer Einreichungsfrist von 6:30 Uhr am Tag T+1 könnten insbesondere Daten von Transaktionen, die über zentrale Gegenparteien (CCPs) abgeschlossen werden, fehlen. Wie soll diesbezüglich eine Einreichung erfolgen? (EZB Frage 50)*

Antwort: In Ausnahmefällen ist eine rückwirkende Meldung von Transaktionen möglich, d. h. am Tag T+2 wird die Transaktion als neue Transaktion (NEWT) mit Handelstag T gemeldet. Falls nicht bekannt ist, welche konkreten Wertpapiere aus einem Sicherheitenpool herangezogen werden, ist lediglich die Angabe der ISIN des Pools erforderlich. Sollte der Sicherheitenpool über keine ISIN verfügen, ist die wahrscheinlichste Inanspruchnahme zu melden und später ggf. durch Meldung eines „AMND“ zu korrigieren.

63. *Sollen Geschäfte, die in einer anderen Zeitzone der EU nach 18 Uhr am Tag T abgeschlossen werden, in der Geldmarktstatistik für Tag T gemeldet werden? (EZB Frage 51)*

Antwort: Über die Deutsche Bundesbank kann die Meldung bereits ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der letzten Transaktion des Tages (ggf. vor 18 Uhr) bis 6:30 Uhr am Tag T+1 abgegeben werden. Da eine Einreichung auch nach 18 Uhr möglich ist, müssen Geschäfte, welche in einer anderen Zeitzone der EU, des EFTA-Raums bzw. des Vereinigten Königreichs nach 18 Uhr am Tag T abgeschlossen werden, mit in die Meldung für den Tag T einbezogen werden.

64. *An welchen Tagen im Jahr ist eine Meldung abzugeben bzw. welche Feiertage werden berücksichtigt? (EZB Frage 17)*

Antwort: Eine Meldung ist an allen TARGET2-Handelstagen abzugeben. Keine Meldepflicht besteht im Umkehrschluss nur an Wochenenden und TARGET2-Feiertagen.

TARGET2-Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember.

65. *Es gibt TARGET-2-Handelstage an denen aufgrund abweichender Feiertage im Buchungssystem keine Verbuchung stattfindet (z.B. 24.12./31.12./03.10./06.01.). Erwartet die Deutsche Bundesbank an diesen Tagen eine Fehlanzeige oder ist es möglich keine Meldesätze abzugeben?*

Antwort: Im Rahmen der Geldmarktstatistik ist eine Meldungseinreichung an allen Target2-Handelstagen notwendig. Finden an einem Handelstag keine meldepflichtigen Transaktionen statt, so hat eine Fehlanzeige zu erfolgen. Somit ist auch an TARGET2-Handelstagen, an denen keine Verbuchung stattfindet, eine Fehlanzeige abzugeben.

1.2.2 UTI

66. Der Unique Transaction Identifier (UTI) setzt sich aus zwei Teilen zusammen, dem UTI Prefix und den UTI Value. Was ist davon in der Meldung anzugeben? (EZB Frage 56)

Antwort: Zu melden ist die gesamte UTI ohne jegliche Kürzung eines Teils der UTI, also die Kombination aus UTI Prefix und UTI Value.

67. In einigen Fällen ist im System nur die UTI für die lange Seite (Far Leg) verfügbar. Soll dann diese UTI gemeldet werden oder soll dann keine UTI gemeldet werden? (EZB Frage 57)

Antwort: Gemäß den Anforderungen der ESMA zu Meldung von Derivaten unter EMIR (siehe ESMA Q&A on EMIR implementation, TR Question 49), sollte ein FX-Swap mit nur einer UTI gemeldet werden. Diese UTI soll auch für die MMSR verwendet werden. Sollten die Kurze (Near Leg) und die lange Seite (Far Leg) des FX-Swaps unterschiedliche UTIs haben, ist die UTI der langen Seite (Far Leg) zu melden.

68. Im Fall einer Doppelmeldung muss ein einheitlicher Unique Transaction Identifier (UTI) vorliegen, um eine Doppelzählung der Geschäfte zu vermeiden. Bislang ist ein UTI nur für Derivate und besicherte Transaktionen verfügbar, jedoch nicht für den unbesicherten Geldmarkt. (EZB Frage 53)

Antwort: Das Eurosystem ist sich der UTI-Problematik bewusst. Das UTI-Feld ist zu melden, sofern zum Zeitpunkt der Übermittlung der MMSR-Daten der Meldepflichtigen eine UTI vorliegt. Das Eurosystem geht davon aus, dass UTIs im besicherten Marktsegment und im Bereich der OIS und FX-Swaps verfügbar sind und genutzt werden.

69. Ist es korrekt, dass die Meldung eines PTI auch dann erforderlich ist, wenn bereits am Tag der Transaktion ein UTI verfügbar ist?

Antwort: Dies ist korrekt, gemäß den Reporting Instructions ist der PTI ein Pflichtfeld, d. h. auch dann zu melden, wenn ein UTI taggleich verfügbar ist.

70. Was soll gemeldet werden, wenn taggleich keine UTI verfügbar ist? Soll ein nicht taggleich vergebener UTI durch ein Amendment („AMND“) nachgeliefert werden, sobald er verfügbar ist? (EZB Frage 54, 55)

Antwort: Die Meldung des UTI hat zu erfolgen, sofern die UTI bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Verfügung steht. Eine nachträgliche Meldung des UTI durch ein Amendment ("AMND") ist derzeit nicht erforderlich.

71. Ist es möglich, unter einem bereits gemeldeten UTI ein weiteres „NEWT“ (z. B. bei Neuverhandlung eines bestehenden Geschäftes) zu melden? (EZB Frage 58)

Antwort: Im Falle einer Neuverhandlung sollte eine neue UTI für die neuverhandelte Transaktion gemeldet werden. Sollte für die neue Transaktion keine UTI generiert worden sein, ist die ursprüngliche UTI auch für die Neuverhandlung zu melden. Bei AMND oder CORR ist die UTI nicht zu ändern. Bei Open Repos und anderen täglich rollierend gemeldeten Geschäften ist für die initiale Meldung und alle Rollover die gleiche UTI zu verwenden.

72. Kann eine UTI erneut verwendet werden, sofern eine Transaktion aufgrund einer fehlerhaft gemeldeten Information gecancelled wurde?

Antwort: Ja, die UTI dieser Transaktion kann für die Neumeldung dieses Geschäfts nochmals verwendet werden.

1.2.3 Korrekturen

73. Was ist grundsätzlich bei der Abgabe von Korrekturen zu beachten?

Antwort: Grundsätzlich ist zu beachten, dass pro Tag jeweils eine Meldung pro Marktsegment einzureichen ist. Darin müssen alle neuen Transaktionen des Tages T sowie erforderliche Korrekturen für Transaktionen, die bis einschließlich Tag T-1 gemeldet wurden, enthalten sein.

Beispiel:

Tag T+1, 05:00 Uhr: Einreichung einer Meldung; Dateiendung 0001

→Rückmeldung: „2 Transaktionen fehlerhaft“

Tag T+2, 06:00 Uhr: Einreichung einer Meldung mit allen Transaktionen von Tag T+1 sowie der Korrektur der fehlerhaften Transaktion von Tag T; Dateiendung 0001

74. Wie sind Korrekturen bzw. Änderungen einiger ursprünglich gemeldeter Variablen auszuweisen? (EZB Frage 59)

Antwort: Transaktionen sind nur dann zu korrigieren, wenn Trade Details in der Ursprungsmeldung fehlerhaft übermittelt worden sind. Werden an dem Geschäft in Absprache mit dem Kunden Änderungen vorgenommen, wie z. B. Laufzeitverlängerung oder Zinsanpassung, ist niemals das erstmalig gemeldete Geschäft zu korrigieren, auch nicht, wenn die Änderung nicht von Beginn des Geschäfts vereinbart war (und somit kein Life-Cycle-Event vorliegt). In diesen Fällen ist zu überprüfen, ob eine Neuverhandlung vorliegt, die als neue Transaktion (NEWT) zu melden wäre. Im Fall von Korrekturen bzw. Änderungen soll eine erneute Meldungseinreichung mit dem ursprünglichen Transaction Identifier erfolgen. Es ist zu unter-

scheiden zwischen „Corrections“ (Korrekturen aufgrund von Hinweisen durch das Eurosystem) und „Amendments“ (Korrekturen ohne Hinweis durch das Eurosystem).

75. Ist es korrekt, dass für das Feld „PTI“ keine Korrektur eingereicht werden kann?

Antwort: Dies ist korrekt. Eine nicht taggleich ausgeführte Korrektur einer falsch angegebenen internen Transaktionskennung (PTI) ist nur über eine entsprechende Cancellation „CANC“ und Neumeldung „NEWT“ möglich, da eine Änderung mittels „CORR“ oder „AMND“ bei Angabe einer anderen PTI nicht dem Ursprungsgeschäft zugeordnet werden kann.

Sofern eine Meldung mehrere Transaktionen mit derselben PTI beinhaltet, erhalten Sie von der Deutschen Bundesbank in der Status Message einen Hinweis. In diesem Fall ist eine Korrektur betroffener Transaktionen nur über eine Cancellation „CANC“ – dabei werden alle Transaktionen dieser PTI gelöscht – und entsprechender Neumeldung „NEWT“ möglich.

Beispiel:

T	NEWT	PTI 1	RJCT wegen doppelter PTI
	NEWT	PTI 1	RJCT wegen doppelter PTI
	NEWT	PTI 1	RJCT wegen doppelter PTI
T+1	CANC	PTI 1	Alle Transaktionen mit PTI 1 werden gelöscht.

Alle Transaktionen müssten ggf. erneut mit je einer neuen PTI eingereicht werden.

Dabei ist zu beachten, dass eine PTI mit dem Status „CANC“ nicht für andere Transaktionen wiederverwendet werden kann.

76. Was geschieht beim Melden eines Amendments ohne eine tatsächliche Feldänderung?

Antwort: Amendments ohne Feldänderungen werden als „echte“ Korrekturen verarbeitet und gespeichert, weshalb dies möglichst vermieden werden sollte.

77. Was ist bei einer teilweisen oder vollständigen Kündigung nach dem Abwicklungstag, aber vor dem Fälligkeitstag zu melden? (EZB-Frage 67)

Antwort: Für Transaktionen mit einer festen Laufzeit ist in diesem Fall keine weitere Meldung zu veranlassen. Wenn die teilweise oder vollständige Kündigung vertraglich vereinbart wurde oder keine Neuverhandlung erfordert und vor dem Fälligkeitstag erfolgt, wird dies als Life-Cycle-Event betrachtet und ist nicht meldepflichtig.

Bei täglich zu meldenden Transaktionen (bspw. Evergreens, Transaktionen mit offener Laufzeit) gelten die Regelungen für die Nichtmeldung von Life-Cycle-Events nicht. Demnach müssen sämtliche Änderungen der Variablen einer Transaktion, unabhängig von Ursache und Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderung, berücksichtigt und mit dem Rollover zu dem die Änderung wirksam wirkt gemeldet werden. Die rollierten Meldungen werden weiterhin mit

Overnight-Laufzeit gemeldet. Teilrückzahlungen werden mit dem jeweiligen Rollover im Rahmen der Aktualisierung der gemeldeten Felder berücksichtigt.

78. Falls es für eine bereits gemeldete Transaktion neue oder veränderte Informationen gibt, inwieweit sind diese Ergänzungen bzw. Veränderungen meldepflichtig? (EZB Frage 68)

Antwort: In der Variable CL_REPORTED_TRANSACTION_STATUS kann durch Meldung von „AMND“ (Amendment) angegeben werden, dass es sich um eine Korrektur fehlerhaft gemeldeter Daten einer bestehenden Transaktion handelt oder nun Informationen für noch nicht ausgefüllte Felder gemeldet werden. Zeilen mit Feldern, die in der Ursprungsmeldung verwendet wurden und nun nicht mehr benötigt werden, sind aus dem xml-Schema komplett zu entfernen. Änderungen, welche sich aufgrund von Life-Cycle-Events ergeben, sind nicht zu melden. Auch für vertraglich nicht vereinbarte Änderungen sind keine Korrekturen einzureichen. Wenn es hingegen Änderungen wegen Neuverhandlung der Konditionen sind, sind diese als neue Transaktion mit der Kennzeichnung „NEWT“ zu melden.

79. Wie erfolgt die Anzeige der Löschung einer Transaktion, die niemals zum Settlement kommen wird? (EZB Frage 264)

Antwort: Die Löschung einer Transaktion erfolgt durch Kennzeichnung dieser Transaktion mit einem entsprechenden Flag („CANC“).

80. In den Reporting Instructions heißt es: „The ECB reserves the right not to process revisions that apply to data that was generated more than 10 calendar days prior to the data of receiving the latest transmissions.“ Wie ist dieser Satz zu interpretieren und wie soll damit umgegangen werden?

Antwort: Korrekturen müssen innerhalb von zehn TARGET2 Handelstagen nach der erstmaligen Meldung der Transaktion erfolgen. Wenn der Berichtspflichtige erforderliche Korrekturen an Transaktionen, die ursprünglich in einem Zeitraum außerhalb der letzten zehn TARGET2 Handelstage gemeldet wurden durchführt, soll die Bundesbank (i) über die Nichteinhaltung dieser Frist informiert und (ii) über die Gründe der Nichteinhaltung der Frist sowie den Zeitpunkt der Korrekturmeldung in Kenntnis gesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Korrektur über die gesamte Laufzeit des Geschäfts vorgenommen werden kann.

81. Eine Meldung beispielsweise vom 5. April wird verspätet am 10. April versendet. Diese enthält eine neue Transaktion (NEWT), für die am 8. April eine Korrektur (AMND) gemeldet worden ist. Wie soll grundsätzlich in diesem Fall vorgegangen werden? (EZB Frage 43)

Antwort: Korrekturen können immer erst nach der Meldung einer neuen Transaktion übertragen werden und werden bei Nichtvorliegen einer NEWT abgewiesen. Der Berichtspflichtige sollte zu korrigierende Transaktionen nicht melden, solange keine entsprechende NEWT gesendet worden ist bzw. diese im Vorhinein korrigieren und korrigiert als NEWT melden, sodass keine Korrektur mehr nötig ist.

82. Welche Felder müssen zwingend gemeldet werden, um eine Transaktion zu löschen oder zu korrigieren? Was muss zusätzlich beachtet werden? (EZB Frage 73)

Antwort: Neben dem Feld „Transaktionsstatus“, das mit „CANC“, „AMND“ oder „CORR“ zu befüllen ist, muss im Feld für die interne Transaktionskennung der PTI für die zu löschende oder korrigierende Transaktion angegeben werden. Grundsätzlich müssen bei Korrekturen und Löschungen von Transaktionen alle Felder der Ursprungsmeldung mitgemeldet werden, auch wenn sie unverändert bleiben. Im Fall einer Cancellation müssen nur Fehler im XSD-Schema korrigiert werden, da auf die Felder in einer Meldung mit dem Transaktionsstatus „CANC“ keine Data Quality Checks durchgeführt werden.

83. Welches Vorgehen wird vom meldepflichtigen Institut erwartet, wenn die Rückmeldung auf eine Transaktion den Status „WARN“ (Warning) aufweist? (EZB Frage 62)

Antwort: Ein Warnhinweis wird erzeugt, um das berichtspflichtige Institut zu einer erneuten Prüfung der Transaktion aufzufordern und ggf. eine Korrekturmeldung einzureichen. Sollte die Transaktion als korrekt gemeldet eingestuft werden können, sind keine weiteren Schritte erforderlich.

84. Können Sie eine Übersicht über mögliche Konstellationen bei zu korrigierenden Meldungen zur Verfügung stellen?

Antwort: Übersicht zu möglichen Konstellationen bei zu korrigierenden Meldungen:

Vorgang	Meldung
AMND und CANC am gleichen Tag	Nur CANC melden
AMND und CORR am gleichen Tag	Nur CORR melden
AMND und Neuverhandlung am gleichen Tag	AMND für alte PTI, NEWT für neue PTI melden
CORR und CANC am gleichen Tag	Nur CANC melden
CORR und Neuverhandlung am gleichen Tag	CORR für alte PTI, NEWT für neue PTI melden

Vorgang	Meldung
Neuverhandlung und CANC der Neuverhandlung am gleichen Tag	Keine Meldung
Neuverhandlung, AMND und CORR am gleichen Tag	CORR für alte PTI, NEWT für neue PTI melden
Novation, bei der Meldepflichtiger verbleibender Kontrahent bleibt	Keine CANC für die alte Transaktion, NEWT mit neuer PTI für übertragendes Geschäft melden
Novation, bei der Meldepflichtiger aus dem Geschäft austritt	Keine Meldung, da Life-Cycle-Event
Änderung von nichtmeldepflichtiger Transaktion zu meldepflichtiger Transaktion (z. B. veränderte Informationen zum Sektors der Gegenpartei) (EZB Frage 70)	NEWT, zum Beispiel mit korrigiertem Sektor, melden
Änderung von meldepflichtiger Transaktion zu nicht meldepflichtiger Transaktion (EZB Frage 71)	CANC melden
Fehlerhafte Transaktion (Rückmeldung durch Status Message) wurde storniert (EZB Frage 72)	CANC melden

1.2.4 Neuverhandlungen

85. *Wie sind Neuverhandlungen bei bereits gemeldeten Transaktionen auszuweisen?*

Antwort: Eine Neuverhandlung ist als neue Transaktion am Tag der Neuverhandlung auszuweisen. Gleiches gilt für den Rollover von Transaktionen.

86. *Wie sind „spontane“ Aufstockungen zu melden, die bei Abschluss der Transaktion nicht vereinbart waren und somit kein Life-Cycle-Event darstellen? (EZB Frage 74)*

Antwort: Neuverhandelte Geschäfte, bei denen es zu Volumenaufstockungen kommt, sind mit dem Gesamtbetrag als „NEWT“ zu melden.

87. *Wie sollen Benchmark-Wechsel (benchmark transition events) z. B. von EONIA zu €STR gemeldet werden? (EZB Frage 74a)*

Antwort: Erfolgt der Wechsel der Benchmark durch eine Neuverhandlung des vertraglich festgelegten Zinssatzes, so muss diese Neuverhandlung als neue Transaktion am Tag der Neuverhandlung gemeldet werden.

In den folgenden Fällen ist hingegen *keine* zusätzliche Meldung im Rahmen der Geldmarktstatistik nötig:

- 1) Es wird ein alternativer Zinssatz als Fallback in den der Transaktion zugrundeliegenden Vertrag aufgenommen, ohne dass sich der aktuell dem Vertrag zugrundeliegende Zinssatz ändert.

- 2) Es erfolgt ein Wechsel der Benchmark aufgrund eines vertraglich vorgesehenen Fall-backs.
- 3) Es erfolgt ein Wechsel der Benchmark (a) aufgrund von geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen oder dieser wurde (b) durch einen Benchmark-Wechsel bei den CCPs erzwungen.

1.2.5 Novations

88. Welche Geschäftsvorfälle können grundsätzlich als Novation angesehen werden und führen zu einer Meldepflicht zur Geldmarktstatistik?

Antwort: Grundsätzlich versteht man unter einer Novation die Aufhebung eines bestehenden Schuldverhältnisses durch Schaffung eines neuen Schuldverhältnisses. Für die Geldmarktstatistik relevant sind alle Geschäfte, bei denen die eintretende Partei diesem Schuldübergang zustimmen muss.

89. Welche Arten von Schuldübergängen sind in keinem Fall als Novation anzusehen und somit nicht melderelevant?

Antwort: Nicht als Novation zu melden sind Schuldübergänge im Zuge einer Fusion oder im Fall eines Verkaufs eines Instituts sowie Abtretungen oder die Übergabe eines Geschäfts ins Clearing.

90. Sollen Novations nur bei Transaktionen mit fester Laufzeit gemeldet werden? (EZB-Frage 77a)

Antwort: Die Meldepflicht von Novations betrifft nicht nur Geschäfte mit fester Laufzeit, sondern auch Geschäfte mit offener Laufzeit und Evergreens.

Bei Transaktionen mit offener Laufzeit und Evergreens wird die PTI des letzten Rollovers vor der Novation im Feld Related PTI des ersten Rollovers nach der Novation gemeldet. Das Feld „Related PTI“ und das „Novation Flag“ NOVA werden nur für den ersten Rollover nach der Novation gemeldet. Für nachfolgende Rollover wird das Feld „Related PTI“ nicht angegeben und wie üblich wieder das „Novation Flag“ NONO gemeldet, es sei denn, es kommt zu einer weiteren Novation.

91. Wie erfolgt der Ausweis von Novations?

Antwort: Novations sind als neue Transaktion („NEWT“) mit den neu verhandelten Geschäftskonstellationen und -konditionen sowie einer neuen Transaktionskennung zu melden.

Weitere Informationen zum korrekten Ausweis von Novations sind in den Richtlinien zur Geldmarktstatistik unter Punkt 2.2.6 zu finden.

92. Welche zugehörige interne Transaktionskennung (related PTI) ist im Fall einer Novation auf eine Novation zu melden?

Antwort: Für den Fall, dass eine Novation auf eine bestehende Novation stattfindet, ist als related PTI immer die PTI des vorherigen und nicht die PTI des ursprünglichen Geschäfts anzugeben.

93. Bei einer Novation bleiben in der Regel fast alle vertraglich vereinbarten Transaktionsdetails unverändert. Die ursprünglich vereinbarten Konditionen, z. B. der Vertragszinssatz, bleiben bestehen. Wie hat die Meldung in der Geldmarktstatistik zu erfolgen, wenn der ursprünglich vereinbarte und bei der Novation weiterhin gültige Zinssatz stark vom Marktniveau abweicht? (EZB Frage 77)

Antwort: Die im Rahmen der Novation gültigen Konditionen – in diesem Fall Vertragszinssätze – sind in der Geldmarktstatistik zu melden, auch wenn diese vom aktuellen Marktumfeld abweichen. Gegebenenfalls werden im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen Rückfragen gestellt.

2. Fragen zu den Anforderungen der Meldung und Felddefinitionen

2.1 Fragen zur konzeptionellen Struktur und zu Felddefinitionen des Business Applications Headers

94. Welcher Legal Entity Identifier (LEI) soll für das Feld „Sender“ im Business Application Header angegeben werden?

Antwort: Im Feld „Sender“ des Business Application Header soll der LEI des Einreichers angegeben werden. In der Regel ist dies das berichtspflichtige Institut. Werden die Meldungen hingegen beispielsweise über ein Rechenzentrum an die Deutsche Bundesbank übermittelt, so ist hier der LEI des Rechenzentrums zu melden.

95. Welcher Legal Entity Identifier (LEI) soll für den „Empfänger“ („Receiver“) im Business Application Header gemeldet werden?

Antwort: Als Empfänger ist stets der LEI der Deutschen Bundesbank (529900SEOICVR2VM6Y05) anzugeben.

96. In welchen Fällen soll als Status (Business Service) „ECB_MMSR_TEST“ und wann „ECB_MMSR_PROD“ angegeben werden?

Antwort: „ECB_MMSR_TEST“ soll als Status (Business Service) der eingereichten Dateien ausschließlich in der Testumgebung verwendet werden, um den Übertragungsweg zu testen (sog. „Connectivity Tests“). Auf derart gekennzeichnete Meldungen werden keine Data Quality Checks angewandt.

Falls die eingereichten Dateien inhaltlich geprüft und weiterverarbeitet werden sollen, muss der Status „ECB_MMSR_PROD“ verwendet werden.

97. Was ist die Meldungs-ID (Business-Message-Identifizier) der jeweiligen Institute?

Antwort: Die Meldungs-ID ist eine vom berichtspflichtigen Institut für jede Meldedatei zu generierende interne Referenznummer. Sie besteht aus einem zehnstelligen, sich nicht wiederholenden Code aus vier Buchstaben und sechs Zahlen.

Anzugeben ist die Meldungs-ID nach folgender Struktur: IREF012345

98. Gibt es Einschränkungen für die Angabe der Reference Period im Reporting Header?

Antwort: Die Zeitangaben der Reference Period können variabel gemeldet werden und müssen lediglich den Berichtszeitraum der Transaktionen, die in der Meldung enthalten sind, abdecken (Handelstag für neue Transaktionen und an diesem Tag durchgeführte Revisionen). Dabei ist sicherzustellen, dass alle Geschäfte eines Tages in der Meldung enthalten sind. Zwingend erforderlich ist jedoch, dass das Reference Period End zeitlich im Handelstag liegt (zeitlich späteste Angabe: HandelstagT24:00:00+02:00 während der Sommerzeit), da aus dieser Angabe der Referenztag abgeleitet wird. Gemäß ISO 20022 wird der Tagesbeginn mit "00:00:00" und das Tagesende mit "24:00:00" angegeben. Demnach ist die zeitlich späteste Angabe für das Ende (ToDateTime) „HandelstagT24:00:00+xx:xx“.

99. Muss in den Meldungen zur Geldmarktstatistik die Umstellung auf Sommer- bzw. Winterzeit Berücksichtigung finden?

Antwort: Im Rahmen der Geldmarktstatistik ist eine Berücksichtigung von Sommer- und Winterzeit erforderlich. Für sämtliche in Lokalzeit zu meldenden DateTime Formate („Reference Period“ und „Trade Date“) ist der Zeitabstand zur UTC/GMT-Zeit („...+hh:mm“) entsprechend der Sommer- bzw. Winterzeit anzupassen.

Beispiele:

(a) Für eine Transaktion, welche um 15:00 Uhr deutscher Winterzeit getätigt wurde, ist folgendes DateTime Format als Trade Date anzugeben: „yyyy-mm-ddT15:00:00+01:00“. Eine Transaktion, welche um 15:00 Uhr deutscher Sommerzeit getätigt wurde, ist hingegen wie folgt auszuweisen: „yyyy-mm-ddT15:00:00+02:00“.

(b) Des Weiteren führt eine nicht an Sommer- bzw. Winterzeit angepasste Reference Period – wie in folgendem Fallbeispiel dargestellt – zum Abweisen der gesamten Meldung mit Report Status CRPT:

Referenztag der Meldung: 01.04.2016 (Sommerzeit)

Reference Period End: „2016-04-01T23:59:59+01:00“

Das angegebene Ende der Reference Period entspricht nach Umrechnung in deutsche Lokalzeit (Sommerzeit) 00:59:59 Uhr am 02.04.2016 und wird dementsprechend aufgrund des technischen Checks „REFERENCE_PERIOD“ mit dem Report Status CRPT abgewiesen. Die korrekte Angabe für das Feld Reference Period End wäre in diesem Fall „2016-04-01T23:59:59+02:00“

2.2 Fragen zur konzeptionellen Struktur und zu Felddefinitionen für mehrere Segmente

100. *Wie ist vorzugehen, wenn für einen variablen Zinssatz kein Referenzzinssatz bzw. ein Referenzzinssatz ohne ISIN vorliegt? (EZB Frage 126)*

Antwort: Dieser Fall kann über das xml-Schema nicht erfasst werden. Aus diesem Grund ist das Feld „Rate Type“ mit „fixe“ zu befüllen und der erste tatsächliche Zinssatz im Feld „Deal Rate“ zu melden. Die Felder „Reference Rate Index“ sowie „Basis Point Spread“ sind somit nicht zu melden.

Eine Liste der ISINs möglicher Referenzzinssätze ist im Anhang 4 der Richtlinien zur Geldmarktstatistik zu finden.

101. *Wie sind positive bzw. negative Zinssätze im Fall von fixen Zinssätzen im XML-Schema auszuweisen? (EZB Frage 120)*

Antwort: Der Zinssatz ist im Meldefeld „DealRate“ wie mit dem Kunden vereinbart zu melden. Ein negatives Vorzeichen ist direkt vor dem entsprechenden Wert anzugeben.

Beispiel negativer Zinssatz: <message:DealRate>-0.25</message:DealRate>

Beispiel positiver Zinssatz: <message:DealRate >0.125</message:DealRate >

102. *Wie soll mit Geschäften, deren Zinssätze sich aus mehr als einem Referenzzinssatz zusammensetzen (interpolierter Zinssatz), umgegangen werden? (EZB Frage 124)*

Antwort: Im aktuellen XML Schema kann nur ein einziger Referenzzinssatz gemeldet werden. Daher ist lediglich die „Hauptverzinsung“ (im Sinne des Referenzzinssatzes mit dem größten Anteil) zu melden. Wird aus zwei verschiedenen Referenzzinssätzen ein variabler Zinssatz interpoliert, so ist das Feld „Rate Type“ als „VARI“ anzugeben. Für den Fall von interpolierten variablen Zinssätzen ist der Referenzzinssatz anzugeben, welcher den größeren

Anteil am angewendeten Zinssatz besitzt. Die auf den Zinssatz angewendete Marge ist im Feld Basis Point Spread auszuweisen.

103. *Muss eine Umrechnung erfolgen, wenn die Zinskonvention eine andere ist als ACT/360? (EZB Frage 122)*

Antwort: Korrekt, in der Geldmarktstatistik müssen alle Zinssätze nach der Konvention ACT/360 gemeldet werden. Wurde eine andere Konvention vereinbart, so muss eine Umrechnung erfolgen. Eine bestimmte Methode ist hierbei nicht vorgeschrieben.

104. *Wie sind Gebühren auszuweisen? (EZB Frage 117)*

Antwort: Informationen zu Gebühren (z.B. GC Pooling Gebühren) sind *nicht* meldepflichtig. Eine Gebühr ist nur meldepflichtig, wenn sie statt eines Zinssatzes vereinbart wird; in diesem Fall ist die Gebühr in einen Zinssatz (ACT/360) umzurechnen.

105. *Preis der Transaktion: Ist der Punkt („“) in der Gesamtlänge enthalten? (EZB Frage 119)*

Antwort: Nein, der Punkt („“) ist nicht in der Gesamtlänge enthalten.

106. *Nominal der Transaktion: Wie sind Transaktionen mit Tilgungsplan zu melden? (EZB Frage 114)*

Antwort: Unabhängig von dem Vorhandensein eines Tilgungsplans ist der anfängliche Nennwert der Transaktion zu melden. Berücksichtigt werden sollte zudem, dass Life-Cycle-Events nicht meldepflichtig sind.

107. *Bei einer rückwirkenden Geldanlage liegt der Abwicklungstag vor dem Handelstag. Wie ist im Fall einer rückwirkenden Geldanlage das Feld Handelstag (Trade Date) zu melden?*

Antwort: In diesem Fall darf als Handelstag ein Tag gemeldet werden, der nach der Geschäftsabwicklung liegt. Somit ist es möglich bei einer rückwirkenden Geldanlage den tatsächlichen Handelstag anzugeben.

108. *Können Geschäfte gemeldet werden, deren Trade und Settlement Date nicht auf Target-2-Handelstage fallen? (EZB-Frage 111a)*

Antwort: Für Transaktionen mit offener Laufzeit und Evergreens gilt, dass Trade und Settlement Date ausschließlich auf Target-2-Handelstage rolliert werden dürfen.

Bei befristeten Transaktionen gelten die vereinbarten Trade und Settlement Dates, die für gewöhnlich auf Target-2-Handelstage fallen.

Die korrekte Meldung bei befristeten Transaktionen mit automatischer Verlängerung hängt von den spezifischen vertraglichen Vereinbarungen ab. Grundsätzlich gilt: Die gemeldeten Trade - und Settlement Dates sind die, die vertraglich vereinbart wurden. Wenn vereinbart wurde, dass das befristete Geschäft an einem Nicht-Target-2-Handelstag fällig wird und beide Gegenparteien vereinbart haben, dass das Geschäft auch an einem Nicht-Target-2-Handelstag verlängert werden kann, so werden diese Geschäfte mit Trade und Settlement Date an Nicht-Target-2-Handelstagen gemeldet.

109. *Ist es korrekt, dass der Fälligkeitstag immer gerollt auf den nächsten TARGET2-Handelstag gemeldet werden muss, wenn er auf ein Wochenende oder einen TARGET2-Feiertag fällt? (EZB Frage 112)*

Antwort: Nein, sofern die Zinsberechnung tatsächlich an einem Wochenende oder TARGET2-Feiertag endet, so kann der Fälligkeitstag an diesem Tag gemeldet werden.

110. *Soll ausschließlich Bezug auf die Ursprungslaufzeit genommen werden oder auch auf die Restlaufzeit? (EZB Fragen 83, 112)*

Antwort: Es ist ausschließlich die Ursprungslaufzeit zu melden.

111. *Falls sich das gemeldete Fälligkeitsdatum auf das erste Datum bezieht, an dem die Kündigung erfolgen kann, wie wird das Fälligkeitsdatum bei Verträgen gemeldet, bei denen die Kündigungsfrist in Kalendertagen oder Werktagen ausgedrückt wird? (EZB-Frage 112a)*

Antwort: Kündigungsfristen können grundsätzlich in Kalender- oder Werktagen vereinbart werden. Sofern sich das gemeldete Fälligkeitsdatum auf das erste Datum bezieht, an dem eine Kündigung erfolgen kann (z.B. wie bei offenen Evergreens), wird das gemeldete Fälligkeitsdatum auf Basis der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist berechnet.

112. *Nominal der Transaktion: Soll der Nominalbetrag, der zu Beginn der Transaktion erhalten oder gezahlt worden ist, einen möglichen Agio oder Disagio enthalten? (EZB Frage 115)*

Antwort: Im Fall von Transaktionen im Marktsegment „unbesicherter Geldmarkt“ ist der Nominalbetrag zu melden, für den das Wertpapier verkauft oder erworben worden ist. Ein Agio oder Disagio muss separat in das Feld des *Transaction Deal Price* einbezogen werden.

113. Was muss in Bezug auf Datumsformate beachtet werden? (EZB Fragen 79, 80, 81)

Antwort: Wie in den Reporting Instructions beschrieben, ist die Angabe der Zeitzoneinformation für alle DateTime Formate obligatorisch. Bedingt durch das XML-Schema ist lediglich für das Creation Date die Zeitangabe in UTC-Zeit vorgesehen. Hierfür ist folgendes Format zu verwenden: „jjjj-mm-ddThh:mm:ssZ“. Alle anderen Felder im DateTime Format (Reference Period, Trade Date) sind in Lokalzeit (local time) mit Angabe der Differenz zur UTC-Zeit zu melden. In diesem Fall ist folgendes Format anzuwenden: „jjjj-mm-ddThh:mm:ss+hh:mm“. Für Datumsangaben im Date Format erfolgt keine Angabe der Zeitzoneinformation („jjjj-mm-dd“).

Nachfolgend sind die zu verwendenden Formate für Datumsangaben aufgeführt:

Creation Date:	„jjjj-mm-ddThh:mm:ssZ“
Reference Period:	„jjjj-mm-ddThh:mm:ss+hh:mm“
Trade Date DateTime:	„jjjj-mm-ddThh:mm:ss+hh:mm“
Trade Date Date:	„jjjj-mm-dd“
Settlement Date:	„jjjj-mm-dd“
Spot Value Date:	„jjjj-mm-dd“
Start Date:	„jjjj-mm-dd“
Maturity Date:	„jjjj-mm-dd“

Die Angabe einer Zeitinformation beim Trade Date hat allerdings nur zu erfolgen, wenn der tatsächliche Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bekannt ist. Ist dieser Zeitpunkt unbekannt, ist allein das Datum zu melden. Eine Meldung des Trade Dates 2016-06-10T00:00:00+00:00 bedeutet zum Beispiel, dass der Geschäftsabschluss um Mitternacht stattgefunden hat und nicht, dass keine Information über den Zeitpunkt des Abschlusses vorliegt. Für den Fall, dass keine Information über den Abschlusszeitpunkt vorliegt, ist im Feld Trade Date ausschließlich 2016-06-10 zu melden.

114. Die Indian Standard Time (IST) liegt 5:30 Stunden vor der Greenwich Mean Time (GMT). Wie erfolgt eine korrekte Meldung der Zeitzoneinformation für das Feld "Trade Date" für den Fall, dass das Geschäft am 20. Juni 2017 um 18:00 Uhr IST (Indian Standard Time) gehandelt worden ist?

- a. 2017-06-20T18:00:00-05:30 oder
- b. 2017-06-20T12:30:00+05:30 (EZB Frage 109)

Antwort: Die korrekte Meldung der Zeitzoneinformation erfolgt mit der Angabe [2017-06-20T12:30:00+05:30].

115. *Elektronischer Zeitstempel: Worauf bezieht sich das Feld elektronischer Zeitstempel?*
(EZB Frage 79)

Antwort: Sofern möglich, sollte in diesem Feld die Ausführungszeit gemeldet werden. Ist diese nicht vorhanden, kann die Meldung der Buchungszeit erfolgen. Falls gar kein Zeitstempel vorhanden ist, sollte nur das Datum gemeldet werden.

116. *Wie hat die Meldung eines Geschäfts mit einem "Forward Trade Date" zu erfolgen?*
Beispiel: Bank A vereinbart für ein Geschäft mit Bank B am 19. April 2017 ein Handelsdatum in der Zukunft (z.B. 20. April 2017). Erfolgt eine Meldung am 19. April 2017 mit Handelstag 20. April 2017 wird die Transaktion durch die DQX904 und DQX905 abgewiesen. (EZB Frage 91)

Antwort: Liegt der tatsächliche Handelstag nach dem Tag der Geschäftsverhandlung, ist eine Meldung am vereinbarten Handelstag vorzunehmen. Somit ist das Abweisen der Transaktionen durch diese zwei Data Quality Checks ausgeschlossen.

117. *Wie hat der Ausweis eines Kreditvertrages zu erfolgen, bei dem die Auszahlung des Nennwerts in mehreren Tranchen erfolgt?*

Antwort: Es ist generell der gesamte Nennwert der Transaktion auszuweisen. Dies gilt auch dann, wenn zunächst nur ein Teil und weitere Tranchen zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

118. *Sind Residual Trades aus Portfolio-Kompressionen meldepflichtig?*

Antwort: Nein, es besteht keine Meldepflicht für diese Geschäfte.

119. *Sind Innertagesgeschäfte (intra-day-transactions) meldepflichtig?*

Antwort: Nein, diese Geschäfte sind nicht zu melden.

2.3 Fragen zur konzeptionellen Struktur und zu Felddefinitionen für das besicherte Segment

120. *Anhang 1 der Verordnung bezieht sich auf Rückkaufsvereinbarungen. Bedeutet dies, dass Geschäfte mit Beteiligungspapieren (Equity Securities) bzw. Wertpapierleihgeschäfte nicht meldepflichtig sind? (EZB Frage 138)*

Antwort: Alle Repogeschäfte unterliegen der Meldepflicht, hierzu zählen auch Geschäfte mit Beteiligungspapieren. Wertpapierleihgeschäfte, bei denen ein Wertpapier gegen Cash getauscht wird, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht.

Wertpapierleihgeschäfte, bei denen Wertpapier gegen Wertpapier getauscht wird, sind hingegen *nicht* berichtspflichtig. Wird Cash lediglich als Ausgleich der Marktwerte zweier Wertpapiere getauscht, unterliegt dies ebenfalls *nicht* der Meldepflicht

121. *Wie erfolgt der korrekte Ausweis von Open Repos?*

Antwort: Open Repos sind täglich als neue Transaktion mit der Transaktionskennung „NEWT“ und neuem PTI zu melden, wobei Handels-, Abwicklungs- und Fälligkeitstag rolliert werden müssen. Der Handelstag spiegelt dabei den Tag des Rollovers wider.

Ein Open Repo mit Overnight Laufzeit (Laufzeit = 1 Tag) muss folgende Struktur aufweisen:

- Handelstag: T
- Abwicklungstag: T
- Fälligkeitstag: T+1

Weitere Informationen zum korrekten Ausweis von Open Repos sind in den Richtlinien zur Geldmarktstatistik unter Punkt 3.1 zu finden.

122. *Wie erfolgt der korrekte Ausweis von Zins- oder Volumenveränderungen während der Laufzeit eines Open Repos oder Open Securities Lending?*

Antwort: Zins- oder Volumenveränderungen werden im Rahmen der üblichen Rollierungen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Veränderung gemeldet.

Beispiel: An Tag T+1 wird entschieden per Valuta T+2 den Zinssatz um 10 bp zu senken.

Referenztag	PTI	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeitstag	Zinssatz
T	OR_005	T	T	T+1	- 0,3 %
T+1	OR_006	T+1	T+1	T+2	- 0,3 %
T+2	OR_007	T+2	T+2	T+3	- 0,4 %
T+3	OR_008	T+3	T+3	T+4	- 0,4 %

123. *Wertpapierleihgeschäfte sind im Marktsegment besicherter Geldmarkt zu melden. Wie hat hier der Ausweis des Wertpapiers zu erfolgen?*

Antwort: Das Wertpapier in dieser Transaktion soll stets im Bereich der Sicherheiten („Collateral“) ausgewiesen werden. Dies ist die einzige Möglichkeit das Wertpapier über eine ISIN bzw. einen Pool, die Art des Wertpapiers und den Sektor des Emittenten zu identifizieren.

124. *Unterliegen Rebate-Transaktionen der Meldepflicht zur Geldmarktstatistik?*

Antwort: Ja, Rebate-Transaktionen sind meldepflichtige Geschäfte und werden analog zu Wertpapierleihe-Transaktionen gemeldet.

125. *Worauf ist beim Ausweis der „Lending Fee“ bzw. „fixed rate oft the borrow“ im Zuge einer Wertpapierleihe zu achten?*

Antwort: Im Rahmen der Geldmarktstatistik ist nicht die „variable rate of the cash pool“, sondern die „Lending fee“ bzw. die „fixed rate oft the borrow“ als Zinssatz im Feld „Deal Rate“ zu melden. Da diese Gebühr jedoch eine Verzinsung gegenüber der Sicherheit darstellt, muss die Lending Fee in Relation zum Cash umgerechnet werden.

Hierfür ist folgende Formel zu verwenden:

$$\text{Deal Rate} = \frac{\text{Lending Fee} \times (-1)}{\text{Transaction Nominal Amount} / \text{Collateral Nominal Amount}}$$

Beispiel: Der Reporting Agent A (Lender) leiht sich im Zuge einer Wertpapierleihe ein Wertpapier (Nominalwert 12,5 Mio. EUR) von Bank B und besichert dieses mit einem Cash Pool in Höhe von 12 Mio. EUR. Reporting Agent A erhält einen variablen Zinssatz (€STR) für den Cash Pool und zahlt einen festen Zinssatz von +10% für das Wertpapier an Bank B.

Der für die Geldmarktstatistik relevante Zinssatz ist die „Lending fee“ in Höhe von +10%. Durch die Umrechnung der Lending Fee in Relation zum Cash (Verwendung der oben angegebenen Formel) ergibt sich folgende Meldung im Rahmen der Geldmarktstatistik:

Transaction Type: LEND

Transaction Nominal Amount: 12 Mio. EUR

Rate Type: FIXE

Deal Rate: -10,4167%

Collateral Nominal Amount: 12,5 Mio. EUR

126. *Wie hat die Meldung eines Open Repo zu erfolgen, sollte die Gegenpartei für einen oder mehrere Handelstage keine Lieferung der Wertpapiere vornehmen?*

Antwort: Im Fall der Nichtlieferung des Wertpapiers erfolgt die Meldung des Open Repo für den entsprechenden Tag mit einem Zinssatz von 0%. Wichtig ist, dass bei diesem „Partial Unfulfillment“ die Informationen der Sicherheit trotz einer Nichtlieferung angegeben werden. Ab dem Tag, an dem die Sicherheit wieder geliefert wird, ist der für das Open Repo vereinbarte Zinssatz wieder zu melden.

127. *Wie hat die Meldung eines Open Repos zu erfolgen, sollte die Gegenpartei das Wertpapier oder Cash nicht pünktlich zurückgeben und kein Rücktausch von Cash und Sicherheit zum eigentlichen Kündigungstermin stattfinden?*

Antwort: In diesem Fall ist das Open Repo im Rahmen der üblichen Rollierung (über den eigentlichen Kündigungstermin hinaus) weiterzumelden. Erfolgen in diesem Zeitraum zwischen beiden Parteien abgestimmte Anpassungen am Geschäft, wie bspw. Zinsanpassungen aufgrund der verspäteten Rückzahlung, sind diese beim Ausweis zu berücksichtigen.

128. *Anhand welcher Meldefelder wird es möglich sein Repo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte voneinander abzugrenzen?*

Antwort: Die Variable „Special Collateral Indicator“ dient dazu, sämtliche Repogeschäfte, die gegen allgemeine oder spezielle Sicherheiten abgeschlossen wurden sowie Wertpapierleihen zu identifizieren. Dabei bezeichnet eine allgemeine Sicherheit („General Collateral“) eine Sicherheit eines Reposgeschäfts, bei der der Sicherheitsgeber eine konkrete Sicherheit aus einem größeren Pool aussuchen kann. Bei einer speziellen Sicherheit („Special Collateral“) eines Reposgeschäfts ist hingegen ein konkretes Wertpapier mit einer individuellen ISIN zu liefern. Eine Wertpapierleihe („Matched and reverse repurchase agreement“) ist meldepflichtig, sobald die Wertpapiere gegen Cash getauscht werden.

129. *Ist die Meldung einer Wertpapierleihe (Wertpapier gegen Wertpapier) erforderlich, wenn dabei Cash fließt, jedoch die Liquiditätsaufnahme hierbei keine Primärfunktion darstellt, sondern nur der Regulierung von Marktwertschwankungen dient?*

Antwort: Nein, eine Meldung des „Cash-Anteils“, welcher dem Ausgleich von ungleichen Marktwerten dient, ist nicht erforderlich.

130. *Im Rahmen einer Anlagestrategie werden mehrere Repo-Geschäfte durchgeführt: Muss jede einzelne Transaktion gemeldet werden oder kann ein Aggregat übermittelt werden? Wie ist zu verfahren, wenn einige in der Strategie enthaltenen Geschäfte eine Laufzeit von mehr als 397 Tagen haben? (EZB Frage 133)*

Antwort: Jede einzelne Repo-Transaktion ist im Rahmen der Geldmarktstatistik zu melden (keine Meldung von aggregierten Daten). Dabei sind Transaktionen, welche in Bezug auf Gegenpartei oder Laufzeit nicht den Meldeanforderungen entsprechen, nicht einzubeziehen.

131. *Sind Transaktionen zu melden, bei denen ein Repo und gleichzeitig ein Reverse Repo – mit dem Ziel der Cash-Neutralität – abgeschlossen werden (PSPP Securities Lending)? (EZB Frage 9)*

Antwort: Ja, beide Geschäfte sind einzeln in die Meldung zur Geldmarktstatistik einzubeziehen. Beide sind mit dem Flag MRRP zu melden.

132. *Sind Repo- bzw. Wertpapierleihgeschäfte in Fremdwährung meldepflichtig? (EZB Frage 132)*

Antwort: Eine Meldepflicht besteht nur dann, wenn das Repo- bzw. Wertpapierleihgeschäft auf Euro lautet. Für Geschäfte in Fremdwährung besteht keine Meldepflicht.

Werden bei einem Geschäft das Cash in Euro und das Collateral in einer Fremdwährung gehandelt, muss der Nennwert der Sicherheit in EUR umgerechnet werden.

133. *Ist es korrekt, dass die vorzeitige Beendigung des vereinbarten Repogeschäfts (close-out of Repos) nicht meldepflichtig ist und folglich nur eine Seite der Repotransaktion gezeigt wird?*

Antwort: Diese Annahme ist korrekt.

134. *Welcher Zinssatz soll für Open Repos / BAW Repos mit mehreren Fixings gemeldet werden? Soll jedes Fixing als extra Transaktion gemeldet werden?*

Antwort: Jeder Rollover eines Open Repos / BAW Repos soll als einzelne Transaktion mit dem jeweiligen Zinssatz gemeldet werden. Für Instrumente mit variablem Zinssatz muss jedoch nur eine einmalige Meldung mit dem Referenzzinssatz sowie dem Spread erfolgen. Eine Meldung jedes einzelnen Fixings ist *nicht* erforderlich.

135. *Welcher Handelstag soll für Extendable Repos im Falle einer Verlängerung gemeldet werden?*

Antwort: Bei Ausübung der Verlängerungsoption dieses Produkts soll als Handelsdatum der neuen Transaktion (NEWT) der Tag der Verlängerungsoption angegeben werden und nicht der ursprüngliche Handelstag. Die Meldung des ursprünglichen Handelstages würde den Anschein erwecken, dass das betreffende Geschäft nachgemeldet wird.

136. *Sind Buy and Sell Back-Transaktionen meldepflichtig? (EZB Frage 7)*

Antwort: Ja, diese Geschäfte sind zu melden.

137. *Fallen Repos im Commodity Bereich auch unter die Meldepflicht? (EZB Frage 135)*

Antwort: Ja, diese Geschäfte sind meldepflichtig.

138. *Wie sind „Margin-Konten“ auszuweisen? (EZB Frage 267)*

Antwort: Konten, auf denen Gebühren und Margin Calls für Wertpapierleihgeschäfte verbucht werden, fallen nicht unter die Meldepflicht.

139. *Wie sollen Margin Calls gemeldet werden? (EZB Frage 150a)*

Antwort: Bei Geschäften mit fester Laufzeit werden Life-Cycle-Events nicht gemeldet. Diese Ereignisse beinhalten keine Neuverhandlungen, da sie bereits bei Abschluss des Geschäfts vereinbart wurden oder aufgrund der Vertragsgestaltung vorhersehbar sind.

Für Geschäfte mit offener Laufzeit bzw. Evergreens, die täglich gemeldet werden müssen, gilt diese Regelung nicht, sodass Änderungen in den Transaktionsdetails unabhängig von ihrer Ursache im dem Rollover berücksichtigt werden müssen zudem die Änderung wirksam wird.

Bei Repos sind Margin Calls nicht zu melden.

Lediglich bei Wertpapierleihen spielen Margin Calls eine Rolle, da sie sich auf die gesamte Barsicherheit des Geschäfts auswirken. Alle Anpassungen der Barsicherheiten auf Transaktionsebene in einem Wertpapierleihgeschäft werden als Aktualisierung des Nennbetrags der Transaktion gemeldet. Dies umfasst jedoch keine anderen Margin-Call-Ereignisse, die auf Kontrahenten- oder Portfolioebene stattfinden.

Falls die Kontrahenten für ein Wertpapierleihgeschäft vereinbart haben, dass die Barsicherheiten auf Transaktionsebene nach einer bestimmten Formel in Abhängigkeit vom jeweiligen Marktpreis des Wertpapiers angepasst werden, sind die jeweils aktuellen Werte des Nennbetrags der Transaktion in jedem Rollover zu berücksichtigen.

140. *Für den Fall, dass eine Repo-Transaktion eine Dividendenzahlung beinhaltet, spiegelt sich diese in dem vereinbarten Zinssatz wieder. Ein Zinssatz von z. B. -20% ist somit nicht unüblich, um die Barauszahlung der zu zahlenden Dividende zu gewährleisten, anstatt die Ausgabe von z. B. Bezugsrechten vorzunehmen. Erfolgt die Meldung mit diesem vom Marktniveau abweichenden Zinssatz korrekt? (EZB Frage 143)*

Antwort: Da dieser Zinssatz den unter den Kontrahenten vereinbarten Zinssatz darstellt, ist eine Meldung mit dem von Marktniveau abweichenden Zins korrekt.

141. *Wie sind Geschäfte auszuweisen, die über Agents abgewickelt werden?*

Antwort: Bei Agent-Geschäften ist als Gegenpartei stets die tatsächliche Gegenpartei zu melden und nicht der Agent. Sollte diese zum Meldestichtag (Tag T+1, 6:30 Uhr) noch nicht bekannt sein, so ist die Meldung mit dem Agent als Gegenpartei vorzunehmen, wenn dieser als meldepflichtige Gegenpartei klassifiziert werden kann. Sobald Informationen über die tatsächliche Gegenpartei vorliegen, ist das Agentgeschäft zu löschen (CANC) und die Allokati-

on(en) als NEWT(s) zu melden, wenn die tatsächliche(n) Gegenpartei(en) meldepflichtig ist bzw. sind. Dabei ist der Handelstag der allokierten Geschäfte identisch mit dem Handelstag des Agentgeschäfts. Sofern es nur eine tatsächliche Gegenpartei gibt, kann für den zuerst gemeldeten Agent-Trade auch eine Korrektur auf die endgültige Gegenpartei vorgenommen werden.

142. *Ist die Eurex Clearing AG (bzw. andere Institute mit ähnlichen Geschäftsmodellen) für die mit ihr geschlossenen Repo-Geschäfte gleichzeitig auch als Tri-Party-Agent anzusehen?*

Antwort: Generell ist es möglich, dass die Eurex Clearing AG (bzw. andere Institute mit ähnlichen Geschäftsmodellen) sowohl Gegenpartei als auch Tri-Party-Agent ist. Darüber hinaus lassen sich zwei weitere Fälle unterscheiden:

a) Sofern die *Eurex Clearing AG* als zentrale Gegenpartei (CCP) und nicht als Tri-Party-Agent agiert, ist diese lediglich im Feld Counterparty und nicht zusätzlich im Feld Tri-Party-Agent auszuweisen. Liegt eine GC-Pooling-Transaktion vor, ist die Clearstream Banking AG mit dem LEI 549300298FD7AS4PPU70 als Tri-Party-Agent auszuweisen.

b) Wenn ein meldepflichtiges Institut A ein Geschäft mit Gegenpartei B tätigt und die Eurex als Tri-Party-Agent agiert, ist die Gegenpartei B im Feld Counterparty auszuweisen und die *Eurex Clearing AG* im Feld Tri-Party-Agent zu melden.

143. *Wie sind bei GC Pooling Transaktionen die Felder „Nennwert der Sicherheit“ und „Sicherheitsabschlag“ zu melden, da bei diesen Transaktionen eine eindeutige Zuordnung zwischen Sicherheit und Transaktion nicht verfügbar ist?*

Antwort: Sofern eine Besicherung in Höhe von 100% (+/- Marktwertschwankungen) vereinbart ist, sollte der „Nennwert der Sicherheit“ dem „Nennwert der Transaktion“ entsprechen. Im Fall eines Tri-Party Repos hat keine Angabe des Nennwerts der Sicherheit zu erfolgen. Ein „Sicherheitsabschlag“ muss in keinem dieser Fälle gemeldet werden.

144. *ISIN und Art der Sicherheit: Wie sollen diese Felder im Fall von Tri-Party Repos gemeldet werden, wenn die Sicherheit aus mehreren ISINs besteht? (EZB Frage 140)*

Antwort: Sofern die einzelnen ISINs bekannt sind, sollen sie jeweils gemeldet werden (Beispiel: Ist eine Transaktion durch fünf verschiedene Wertpapiere besichert, sollen fünf ISINs gemeldet werden). Ist eine ISIN für einen Sicherheitenpool vorhanden (z. B. bei Abwicklung über GC Pooling), soll diese gemeldet werden. Die Bereitstellung einzelner ISINs ist in diesem Fall nicht erforderlich.

~~Falls das Basket / die verwendeten Sicherheiten bei Tri-Party Repos über ISINs verfügen, sollen diese ISINs gemeldet werden. In diesem Fall muss das Feld „Art der Sicherheit“ nicht gemeldet werden.~~

Falls am Handelstag keine ISINs für das Basket / die verwendeten Sicherheiten bei Tri-Party Repos bekannt sind, werden alternativ die Felder „Sicherheitenpool (Collateral Pool)“, „Art der Sicherheit (Collateral Type)“ sowie „Sektor des Emittenten der Sicherheit (Collateral Issuer Sector)“ gemeldet. Für den Fall, dass offizielle ISINs nachträglich bekannt werden, ist eine Korrekturmeldung als Amendment („AMND“) mit Meldung des Feldes „Collateral ISIN“ (und ohne die Meldung der Felder „Collateral Pool“, „Collateral Type“ und „Collateral Issuer Sector“) erforderlich, sobald die ISIN bekannt ist.

145. *Welcher Legal Entity Identifier (LEI) soll gemeldet werden, wenn der Tri-Party-Agent (Tochtergesellschaft) im Gegensatz zur Muttergesellschaft keinen LEI besitzt? (EZB Frage 153)*

Antwort: In diesen Fällen ist der LEI der Muttergesellschaft zu melden.

146. *Wie sollen Geschäfte gemeldet werden, bei denen sich eine Geldsicherheit auf mehrere Wertpapierleihgeschäfte bezieht?*

Antwort: Sofern sich eine Geldsicherheit auf mehrere Wertpapiere bezieht, ist diese über das Feld „Multiple Collateral“ als ein Geschäft mit einer einzigen PTI auszuweisen. Kann jedem Wertpapier jedoch eine eigene Transaktion mit einer eigenen PTI zugeordnet werden, so hat eine Aufteilung der Geldsicherheit auf die entsprechenden Wertpapiere zu erfolgen.

147. *Wie ist vorzugehen, wenn sich die Sicherheitenlage durch Nachforderungen oder Zurückreichungen von Sicherheiten ändert?*

Antwort: Das Nachfordern oder Zurückreichen von Sicherheiten ist im Rahmen der Geldmarktstatistik als Life-Cycle-Event anzusehen und somit nicht meldepflichtig. Dabei ist unerheblich, ob die Sicherheit als Transaction Nominal Amount oder als Collateral ausgewiesen ist.

148. *Wie erfolgt der Ausweis eines Austauschs der verwendeten Sicherheiten, wenn dieser nicht bereits im Vertrag vorgesehen war? (EZB Frage 60d)*

Antwort: Wenn der Austausch von Sicherheiten nicht im Vertrag vorgesehen war und dadurch der ursprüngliche Trade beendet und ein neues Geschäft mit der neuen Besicherung abgeschlossen wird, so ist diese neue Transaktion als NEWT zu melden.

149. *In welchen Fällen ist der Nennwert der Sicherheit im Meldeschema anzugeben?*

Antwort: Der Nennwert der Sicherheit ist für alle besicherten Transaktionen zu melden, jedoch nur *optional*, wenn es sich bei der zugrundeliegenden Transaktion um einen Tri-Party Repo handelt oder die Sicherheit nicht über eine ISIN identifizierbar ist.

150. *Wie berechnet sich der Nennwert der Sicherheit, wenn stücknotierte Papiere als Sicherheit hinterlegt werden?*

Antwort: Für die Berechnung des „Collateral Nominal Amount“ wird in diesem Fall die Anzahl der Stücke mit dem Preis pro Stück multipliziert.

151. *Es existieren intern zwischen Kontrahenten vereinbarte ISINs sowie offizielle ISINs. Bei Neuemissionen ist die offizielle ISIN i.d.R. erst 1-2 Tage nach Handelstag bekannt. Wie soll in den dargestellten Fällen eine Meldung erfolgen? (EZB Frage 146)*

Antwort: Eine ISIN ist nur im Bereich besicherter Geldmarkttransaktionen zu melden (Feld „Collateral ISIN“) und auch nur dann, wenn diese verfügbar ist. Falls die offizielle ISIN noch nicht bekannt ist oder eine intern vereinbarte ISIN zur Besicherung genutzt wird, so müssen stattdessen die Felder „Collateral Pool“, „Collateral Type“ und „Collateral Issuer Sector“ im Meldeblock „Other Collateral“ gemeldet werden. Für den Fall, dass eine offizielle ISIN nachträglich bekannt wird, wäre eine Korrekturmeldung als Amendment („AMND“) mit Meldung des Feldes „Collateral ISIN“ (und ohne die Meldung der Felder „Collateral Pool“, „Collateral Type“ und „Collateral Issuer Sector“) erforderlich, sobald die ISIN bekannt ist.

152. *Welche Classification of Financial Instruments (CFI) Codes nach ISO 10962 sind im Feld Collateral Type zu melden? (EZB Frage 148)*

Antwort: CFI Codes sind beispielsweise in folgender Form zu melden: "ESNTPB" als Equities/Shares/Non-voting/Restrictions/Partly paid/Bearer. Die Angabe von beispielsweise ESXXXX genügt, sofern keine weiteren Informationen verfügbar sind. Die Angabe EXXXXX ist dahingehend jedoch ungenügend. Liegt ein Sicherheitenpool vor, ist der CFI Code der Sicherheit mit dem größten Anteil zu verwenden.

153. *Wie soll eine Transaktion gemeldet werden, bei welcher der Sicherheitenpool (keine ISIN) lediglich in Bezug auf die Qualität der Sicherheiten, jedoch nicht auf die enthaltenen Wertpapiere definiert ist und die enthaltenen Wertpapiere erst am Abwicklungstag bekannt werden? (EZB Frage 141)*

Antwort: Die Meldung der Qualität der Sicherheiten in einem Pool ist im Rahmen der Geldmarktstatistik nicht vorgesehen. In diesem Fall ist bei Geschäftsabschluss eine Annahme über die wahrscheinlichste Art der Sicherheit zu treffen und ggf. am Abwicklungstag eine Korrektur („AMND“) durchzuführen.

154. *Wie sollen Sicherheiten in einem Pool gemeldet werden, der selbst nicht durch eine einzige ISIN identifiziert werden kann, wobei die enthaltenen Wertpapiere über eigene ISINs identifiziert werden können? Sollen die Sicherheiten als Mehrfachsicherheiten unter Angabe der einzelnen ISINs oder als sonstige Sicherheiten mit Poolstatus gemeldet werden? (EZB-Frage 146a)*

Antwort: In diesem Fall sind die Sicherheiten als sonstige Sicherheiten mit Poolstatus „POOL“ zu melden, da die Informationen über die Pooleigenschaft der Sicherheiten relevanter sind als die ISIN-Angaben der einzelnen Sicherheiten und dies daher das dominierende Kriterium darstellt. Bei Pool-Sicherheiten können die einzelnen enthaltenen Wertpapiere grundsätzlich ausgetauscht werden, während bei der Meldung „Multiple Collateral“ davon ausgegangen wird, dass die gemeldeten Sicherheiten fix sind.

155. *Wie genau sind Wertpapierleihgeschäfte zu melden, die mit einem Pool besichert werden, der aus verschiedenen Vermögenswerten besteht?*

Antwort: Besteht ein Pool aus verschiedenen Vermögensarten und ist nicht über eine ISIN identifizierbar, so ist als „Art der Sicherheit“ die Art anzugeben, welche dem größten Anteil des Sicherheitenpools entspricht. Außerdem sind die Felder „Sektor des Emittenten der Sicherheit“ und „Sicherheitenpool“ zu melden.

156. *Wie erfolgt der Ausweis von Cash Collateral?*

Antwort: In Bezug auf den Ausweis von Cash Sicherheiten im Marktsegment des besicherten Geldmarkts ist zwischen Repo und Wertpapierleihgeschäften zu unterscheiden.

(a) Repos: Sollte es hier zu einem Geschäft kommen, bei dem der Cash-Betrag durch einen Pool besichert ist, welcher zu einem kleinen Teil aus Cash besteht, so ist die Transaktion meldepflichtig. Sollte der Pool hingegen zum größten Teil aus Cash bestehen, so entfällt die Meldepflicht.

(b) Im Fall von Wertpapierleihgeschäften sind ausschließlich Geschäfte zu melden, bei denen Wertpapiere gegen Cash getauscht werden. Sollte es zu einer Transaktion kommen, bei der Wertpapiere gegen einen Wertpapierpool getauscht werden, ist dieses Geschäft meldepflichtig, wenn der Cash-Anteil im Wertpapierpool den größten Anteil ausmacht.

Cash Collaterals, die z. B. als Tagesgelder oder andere Einlagen verbucht werden, sind *nicht* im Rahmen der Geldmarktstatistik auszuweisen.

157. *Sicherheitsabschlag: Nach welcher Formel ist der Sicherheitsabschlag zu berechnen? (EZB Frage 150)*

Antwort: Der Sicherheitsabschlag ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Sicherheitsabschlag} = 100 - \left(\frac{\text{Cash}}{\text{Marktwert}} * 100 \right)$$

Dabei bedeutet Cash „ausgetauschter Geldbetrag“ und Marktwert „Dirty Price“.

Bei Transaktionen mit fester Laufzeit sollte sich der Preis für die Berechnung des Nennwerts der Sicherheiten und des Haircuts auf den Eingangspreis der Transaktion beziehen.

Bei der rollierten Meldung von Transaktionen mit offener Laufzeit bzw. Evergreens beziehen sich die herangezogenen Variablen auf die Marktwerte am gemeldeten Trade Date. Sollte für die Sicherheiten am Trade Date kein Marktwert vorliegen, so ist der zuletzt verfügbare Wert zu verwenden. Grundsätzlich können sämtliche Marktwerte im Verlauf des Trade Dates für die Berechnung genutzt werden, die Nutzung von Marktschlusskursen wird jedoch empfohlen. Für den Fall, dass sowohl der Nennwert der Transaktion als auch der Nennwert der Sicherheiten abhängig vom Preis der Sicherheiten ermittelt werden, sollte für die Berechnung der beiden Variablen der gleiche Preis zugrunde gelegt werden.

158. *Ist es möglich, sowohl positive als auch negative Haircuts zu melden?*

Antwort: Ja, der Sicherheitsabschlag kann sowohl als positiver als auch als negativer Wert ausgewiesen werden.

159. *Sicherheitsabschlag: Im Fall von Multi-Collateral Repos wird für jede Sicherheit ein individueller Haircut berechnet, dieser kann nach dem Meldeschema jedoch nur einmal gemeldet werden. Soll ein durchschnittlicher Sicherheitsabschlag gemeldet werden? (EZB Frage 150)*

Antwort: Ja, für die gesamten verwendeten Sicherheiten soll ein gewichteter Durchschnitt gemeldet werden, damit alle Sicherheitsabschläge Berücksichtigung finden.

2.4 Fragen zur konzeptionellen Struktur und zu Felddefinitionen für das unbesicherte Segment

160. *Wie ist der Primärmarkt definiert?*

Antwort: Im Marktsegment unbesicherter Geldmarkt sind ausschließlich Geschäfte zu melden, welche am Primärmarkt getätigt wurden. Hierunter fallen eigene Emissionen sowie Transaktionen, die mit emittierenden Kreditinstituten abgeschlossen werden und bei denen der Abwicklungstag (Settlement Date) der Emissionstag ist. Entsprechend sind nur Geschäfte zu melden, bei denen keine Stückzinsen aufgelaufen sind und die eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag haben. Transaktionen, die nach dem Emissionstag durchgeführt werden, sind hingegen *nicht* in die Meldung einzubeziehen.

161. Welche Wertpapiergeschäfte, die vor oder am Emissionstag am Primärmarkt abgeschlossen werden, sind meldepflichtig? (EZB Frage 168)

Antwort: Im unbesicherten Geldmarktsegment ist nur die Geldvergabe an Banken zu melden. Demzufolge sind Wertpapieremissionen von Nichtbanken (SPVs, Unternehmen, Staat) und der Erwerb dieser Wertpapiere im Rahmen der Geldmarktstatistik nicht meldepflichtig.

Nachfolgende exemplarische Fälle dienen der Verdeutlichung von meldepflichtigen Transaktionen mit geldmarktstatistikrelevanten Wertpapieren:

a) Bank 1 (Emittent) emittiert Wertpapiere und gibt sie an Bank 2 (Dealer), damit diese geeignete Käufer für die Wertpapiere am Markt findet. Bank 3 (Käufer) kauft die von Bank 1 emittierten Wertpapiere.

- i. Der Emittent (Bank 1) hat – je nach verfügbarer Information – entweder die Transaktion mit dem Dealer (Bank 2) oder dem Käufer (Bank 3) zu melden.
- ii. Der Käufer (Bank 3) hat die Transaktion mit dem Emittenten (Bank 1) der Wertpapiere zu melden.
- iii. Der Dealer (Bank 2) darf keine Transaktionen melden.

b) Bank 4 beauftragt das SPV A mit der Emission von ABCP. Die emittierten Wertpapiere verkauft Bank 4 anschließend an Bank 5.

Der Emittent der ABCP ist eine Nichtbank (SPV A). Da die Geldvergabe an Nichtbanken im Rahmen der Geldmarktstatistik nicht meldepflichtig ist, muss keine Transaktion aus diesem Geschäft gemeldet werden.

c) Bank 6 emittiert ein Schuldscheindarlehen und verkauft dieses an Bank 7 (Käufer). Der Käufer tritt das Schuldscheindarlehen taggleich an den Kunden 1 ab oder verkauft es taggleich an den Kunden 1 weiter.

Lediglich die Transaktion zwischen Bank 6 (Emittent) und erstem Abnehmer (Bank 7) ist meldepflichtig in der Geldmarktstatistik. Die Abtretung und der Weiterverkauf vom ersten Abnehmer an einen Dritten fallen nicht unter die Meldepflicht.

162. Was ist im Fall einer Emissionsaufstockung hinsichtlich der Meldepflicht zur Geldmarktstatistik zu beachten?

Antwort: Sollte die Emissionsaufstockung *keine* neue ISIN und auch *keinen* von der Erstemission abweichenden Fälligkeitstag haben, unterliegt die Emissionsaufstockung nicht der Meldepflicht zur Geldmarktstatistik.

163. Einlagen und Kredite sind meldepflichtig. Wie sind Einlagen und Kredite definiert? (EZB Frage 160)

Antwort: Einlagen aller meldepflichtigen Sektoren mit Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag sind berichtspflichtig. Ausgenommen hiervon sind Ein-

lagen auf Girokonten (Current Accounts) – für diese besteht *keine* Meldepflicht. Kredite sind nur im Interbankenhandel auszuweisen.

164. *Wie werden Einlagen und Kredite im Segment der unbesicherten Transaktionen gekennzeichnet?*

Antwort: Kredite und Einlagen sind mit dem Instrument Type „DPST“ zu melden. Die Unterscheidung, ob es sich um eine Einlage oder einen Kredit handelt, wird über das Feld „Transaction Type“ (Art der Transaktion) deutlich.

165. *Kredite im Interbankenmarkt sind nicht grundsätzlich unbesichert. Wie sind Sicherheiten im unbesicherten Marktsegment auszuweisen?*

Antwort: Interbankkredite sind unabhängig von einer Besicherung im Marktsegment des unbesicherten Geldmarkts auszuweisen. Die verwendeten Sicherheiten werden nicht ausgewiesen. Das besicherte Segment umfasst lediglich Repogeschäfte sowie Wertpapierleihe gegen Cash.

166. *Sind Geschäfte mit einer Laufzeit von einem Tag stets mit dem Instrument Type DPST zu melden?*

Antwort: Nein, nur Transaktionen mit einer fest vereinbarten Laufzeit von einem Tag sind als Deposit mit dem Instrument Type DPST auszuweisen. Transaktionen mit einer Laufzeit „bis auf Weiteres“ sind mit dem Instrument Type CACM zu melden.

167. *Sind Tagesgelder („Call Accounts“) meldepflichtig?*

Antwort: Tagesgelder sind im Unterschied zu Einlagen auf Girokonten in die Meldung des unbesicherten Marktsegments der Geldmarktstatistik einzubeziehen. Die Meldung von Tagesgeldern erfolgt mit dem Instrument Type CACM.

Weitere Informationen zum korrekten Ausweis von Tagesgeldern sind in den Richtlinien zur Geldmarktstatistik unter Punkt 4.2.1 zu finden.

168. *Wie erfolgt der korrekte Ausweis von Zins- oder Volumenveränderungen während der Laufzeit eines Tagesgelds oder einer Spareinlage?*

Antwort: Zins- oder Volumenveränderungen werden im Rahmen der üblichen Rollierungen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Veränderung gemeldet.

Beispiel: An Tag T+1 wird entschieden per Valuta T+2 den Zinssatz um 10 bp zu senken.

Referenztag	PTI	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeitstag	Zinssatz
T	TG_005	T	T	T+1	- 0,3 %
T+1	TG_006	T+1	T+1	T+2	- 0,3 %
T+2	TG_007	T+2	T+2	T+3	- 0,4 %
T+3	TG_008	T+3	T+3	T+4	- 0,4 %

169. *Wie sind Kündigungsrechte im unbesicherten Geldmarktsegment zu melden? Ist bei melderelevanten Geschäften mit Kündigungsrecht die Endfälligkeit (Maturity Date) kleiner gleich 397 Tage? (EZB Fragen 194, 195)*

Antwort: Grundsätzlich sind ausschließlich Einlagen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage meldepflichtig. Sollte für eine Einlage keine Laufzeit, sondern nur eine Kündigungsfrist vereinbart worden sein, ist dieses Geschäft mit dem Instrument Type CACM meldepflichtig, wenn die Kündigungsfrist nicht mehr als 397 Tage nach dem Abwicklungstag beträgt. Die Kündigungsfrist stellt in diesem Fall die Laufzeit des Geschäfts dar und ist als Datum im Feld „Maturity Date“ zu melden. Kündigt der Kunde das Kündigungsgeld, erfolgt die Meldung des Geschäfts täglich als NEWT bis zum Ende des Geschäfts weiter. Es ist zu beachten, dass die Ursprungslaufzeit weiter gemeldet werden soll und nicht auf die verbleibenden Tage der Kündigungsfrist zu verkürzen ist. Die Felder „Call or Put“ sowie „First Call/Put Date“ oder „Call/Put Notice Period“ sind bei Geschäften, die den Instrument Type CACM aufweisen, nicht zu melden.

Liegt eine Transaktion mit fester Laufzeit und Kündigungsfrist sowie einer Kategorisierung in einen der Instrument Types DPST, CEOD, COPR, ABCP, FRNT oder OTHR vor, ist das fest vereinbarte Laufzeitende als Datum im Feld „Maturity Date“ zu melden. Daneben sind die Felder „Call or Put“ und „Call/Put Notice Period“ mit dem Zeitraum der Kündigungsfrist zu befüllen. Ist keine Kündigungsfrist in Tagen, sondern ein Datum vereinbart an dem frühestmöglich verfügt werden kann, ist dieses im Feld „First Call/Put Date“ auszuweisen.

170. *Stellt die Hereinnahme von Spareinlagen von berichtspflichtigen Kunden (zum Beispiel LCR-Großkunden) ein meldepflichtiges Geschäft dar? (EZB Frage 192)*

Antwort: Ja, solche Spareinlagen müssen in der Geldmarktstatistik mit dem Instrument Type CACM gemeldet werden. Analog zu Tagesgeldern besteht für diese Geschäfte ab der Vereinbarung eine tägliche Meldepflicht, sofern die Kündigungsfrist nicht größer als 397 Tage ist. In der Meldung der täglichen Bestände auf diesen Konten würde als „Fälligkeitstag“ (Maturity Date) der Tag angegeben werden, an dem zuerst über das Geld verfügt werden könnte (i. d. R. 3 Monate nach Hereinnahme). Kündigt der Kunde die Spareinlage, erfolgt die Meldung des Geschäfts täglich als NEWT bis zum Ende der Kündigungsfrist weiter. Es ist zu beachten, dass die Ursprungslaufzeit weiter gemeldet werden soll und nicht auf die verblei-

benden Tage der Kündigungsfrist zu verkürzen ist. Ein gesonderter Ausweis des vorschusszinsfreien Betrags ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen zum korrekten Ausweis von Spareinlagen sind in den Richtlinien zur Geldmarktstatistik unter Punkt 4.2.2 zu finden.

171. *Stellen Festgelder meldepflichtige Geschäfte dar?*

Antwort: Ja, Festgelder sind meldepflichtige Geschäfte, sofern es sich um Geschäfte mit relevanten Geschäftspartnern handelt und die Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag beträgt.

172. *Sind Prolongationen von Festgeldern meldepflichtig?*

Antwort: Ja, Prolongationen werden wie Neuverhandlungen behandelt und sind somit am Tag der Prolongation mit dem Flag „NEWT“ zu melden.

173. *Sollen Festgelder gemeldet werden, wenn die Abwicklung für den Kunden über Filialen oder Zweigstellen stattfindet, die kontoführende Stelle jedoch der Meldepflichtige ist? (EZB Frage 209)*

Antwort: Erfüllt dieses Geschäft die Meldekriterien, unterliegt es unabhängig des Abwicklungskanals der Meldepflicht.

174. *Stellen Schuldscheindarlehen meldepflichtige Geschäfte dar? (EZB Frage 218)*

Antwort: Diese Geschäfte sind meldepflichtig, sofern es sich um Geschäfte mit relevanten Geschäftspartnern handelt und die Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag beträgt. Zudem sind nur am Primärmarkt getätigte Geschäfte meldepflichtig.

175. *Mit welchem Instrument Type sind Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen zu melden? (EZB Frage 213)*

Antwort: Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen sind mit Instrument Type „OTHR“ auszuweisen.

176. *Sind Mietkautionenkonto meldepflichtig? (EZB Frage 191)*

Antwort: Nein, Mietkautionenkonto unterliegen nicht der Meldepflicht zur Geldmarktstatistik.

177. *Fallen Treuhandkonten bzw. die Verwaltung von Geldern Dritter (nicht meldepflichtiger Sektoren) durch einen berichtspflichtigen Sektor auf Tagesgeld-/ Termingeld- und Sparkonten unter die Meldepflicht? (EZB Frage 216)*

Antwort: Nein, diese Geschäfte sind nicht meldepflichtig.

178. *Stellen Konsortialkredite meldepflichtige Geschäfte dar?*

Antwort: Es ist lediglich die Geldvergabe der Konsorten an den Konsortialkreditnehmer meldepflichtig, und dies auch nur für den (seltenen) Fall, dass es sich bei der endgültigen Gegenpartei um eine Bank handelt und das Geschäft eine Laufzeit von nicht mehr als 397 Tagen aufweist. Vom Konsortialführer ist nur ein eventueller Eigenanteil bei der Kreditvergabe an den Endkunden (sofern es sich um eine Bank handelt und der Kredit eine Laufzeit von nicht mehr als 397 Tagen aufweist) zu melden. Die Funding-Geschäfte zwischen dem Konsortialführer und den Konsorten sind hingegen nicht meldepflichtig.

179. *Bei Konsortialkrediten besteht die Möglichkeit, dass sich die Zusammensetzung des Konsortiums ändert. So ist es möglich, dass ein Konsorte das Konsortium verlässt und ein neuer Konsorte dem Konsortium beitrifft, ohne, dass sich der grundlegende Vertrag ändert. Wie hat hier eine Meldung zur Geldmarktstatistik zu erfolgen? (EZB Frage 208)*

Antwort: Dieser Fall ist analog zur Meldung von Novations zu behandeln. Der Eintritt des neuen Konsorten ist vom „Stepping-In“-Partner als neue Transaktion mit dem Status „NEWT“ zu melden. Als Abwicklungstag wird der Tag gemeldet, an dem die ursprüngliche Transaktion abgewickelt worden ist.

180. *Im Unterschied zu einem Konsortialkredit ist bei einer stillen Teilhaberschaft dem Endkunden nicht bekannt, dass das an ihn ausgegebene Darlehen vom Kreditgeber im Hintergrund durch eine Transaktion (teil)abgesichert wurde. Fallen stille Teilhaberschaften unter die Meldepflicht zur Geldmarktstatistik?*

Antwort: Stille Teilhaberschaften an Krediten sind analog zur Meldung von Konsortialkrediten zu behandeln. Das bedeutet, dass die Funding-Geschäfte zwischen dem Kreditgeber und den stillen Teilhabern nicht unter die Meldepflicht fallen. Zu melden wären Transaktionen der stillen Teilhaber an den endgültigen Kreditnehmer, wenn dieser eine Bank ist und das Geschäft eine Laufzeit von nicht mehr als 397 Tagen aufweist.

181. *Stellen Pfandbriefe meldepflichtige Geschäfte dar? (EZB Frage 158)*

Antwort: Diese Geschäfte sind im unbesicherten Segment meldepflichtig, sofern es sich um Geschäfte mit relevanten Geschäftspartnern handelt und die Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag beträgt. Zudem sind nur am Primärmarkt getätigte Geschäfte meldepflichtig.

182. Sind Investmentzertifikate meldepflichtig?

Antwort: Nein, diese Geschäfte sind *nicht* meldepflichtig.

183. Stellen Aktienanleihen (Reverse Convertibles) meldepflichtige Geschäfte dar?
(EZB Frage 184)

Antwort: Nein, Aktienanleihen sind aufgrund ihrer Nähe zu Investmentzertifikaten *nicht* meldepflichtig.

184. Stellen Wandelanleihen (Convertible Bonds) meldepflichtige Geschäfte dar?
(EZB Frage 179)

Antwort: Diese Geschäfte sind meldepflichtig, sofern es sich um Geschäfte mit relevanten Geschäftspartnern handelt und die Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag beträgt. Zudem sind nur am Primärmarkt getätigte Geschäfte meldepflichtig.

Beispiel:

Meldepflichtiger: BNP Paribas, Paris. BNP Filiale London nimmt EUR 10 Millionen von der Société Générale über einen Convertible Bond auf. Handelstag: 6. November 2014. Abwicklungstag: 7. November 2014. Fälligkeitstag: 7. November 2015. Erster Kauf- bzw. Verkaufstag: 7. Februar 2015. Verzinsung: +0.05 %.

Diese Transaktion müsste wie folgt durch die BNP Paribas (Paris) gemeldet werden:

Variable	Variablenname	Beispiel
U10	REPORTED TRANSACTION STATUS	NEWT
U15	NOVATION STATUS	NONO
U20	UNIQUE TRANSACTION IDENTIFIER	
U30	PROPRIETARY TRANSACTION IDENTIFICATION	3
U35	RELATED PROPRIETARY TRANSACTION IDENTIFICATION	
U40	COUNTERPARTY PROPRIETARY TRANSACTION IDENTIFICATION	
U50	COUNTERPARTY IDENTIFICATION	O2RNE8IBXP4R0TD8PU41
U60	COUNTERPARTY SECTOR	
U70	COUNTERPARTY LOCATION	
U80	TRADE DATE	2014-11-06T21:00:00+00:00
U90	SETTLEMENT DATE	2014-11-07
U100	MATURITY DATE	2015-11-07
U110	INSTRUMENT TYPE	OTHR
U120	TRANSACTION TYPE	BORR

Variable	Variablenname	Beispiel
U130	TRANSACTION NOMINAL AMOUNT	10000000 EUR
U140	TRANSACTION DEAL PRICE	99.95002
U150	RATE TYPE	FIXE
U160	DEAL RATE	0.05
U170	REFERENCE RATE INDEX	
U180	BASIS POINT SPREAD	
U190	CALL OR PUT	CALL
U200	FIRST CALL/PUT DATE	2015-02-07

185. Sind Zero-Bonds meldepflichtige Geschäfte? (EZB Frage 183)

Antwort: Diese Geschäfte sind meldepflichtig, sofern es sich um Geschäfte mit relevanten Geschäftspartnern handelt und die Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag beträgt. Zudem sind nur am Primärmarkt getätigte Geschäfte meldepflichtig.

186. Wie erfolgt der Ausweis des Deal Price und Zinssatzes bei Zero-Bonds?

Antwort: Als Deal Price ist der Preis (dirty price) in Prozentpunkten anzugeben, zu dem das Wertpapier ausgegeben bzw. gehandelt wird. Zusätzlich ist der Zinssatz als Effektivzinssatz (wie generell im Rahmen der Geldmarktstatistik) auszuweisen.

187. Stellen strukturierte Einlagen meldepflichtige Geschäfte dar? Soll hier die komplette (derivative) Struktur gemeldet werden oder nur der Teil der Einlage innerhalb dieser Struktur? (EZB Fragen 175)

Antwort: Einlagen mit einfachen Kündigungsrechten müssen gemeldet werden. Darüber hinaus strukturierte Produkte, wie z. B. Einlagen mit Währungswechsel, sind in der Geldmarktstatistik *nicht* meldepflichtig.

188. Sind Geschäfte, deren Zinssatz, Basiswährung oder Rückzahlungsbetrag sich durch ein Triggerevent ändern kann, meldepflichtig? (EZB Frage 220)

Antwort: Es sind grundsätzlich nur Geldanlagen meldepflichtig, die bei Geschäftsabschluss auf Euro lauten. Geschäfte in Fremdwährung sind nicht zu melden, auch nicht nach einer Konvertierung in Euro. Transaktionen, bei denen der Zinssatz, die zugrundeliegende Währung oder der Rückzahlungsbetrag von einem Triggerevent abhängig sind, sind in der Geldmarktstatistik ebenfalls nicht meldepflichtig.

189. Was ist bei der Erhöhung/Reduzierung von Einlagen zu beachten? (EZB Frage 197)

Antwort: Sollten Einlagen erhöht oder reduziert werden, sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Findet die Erhöhung oder Reduzierung am Fälligkeitstag der ursprünglichen Transaktion statt, ist dies ein Rollover und als eine neue Transaktion mit NEWT zu melden.
- Findet die Reduzierung vor Ablauf der Ursprungslaufzeit statt und stellt somit eine vorzeitige Rückzahlung dar, so ist dies als Life-Cycle-Event anzusehen und somit nicht meldepflichtig.
- Findet eine Erhöhung vor Ablauf der Ursprungslaufzeit statt, ist der Gesamtbetrag als neue Transaktion zu melden.

190. *Inwieweit besteht eine Meldepflicht für Geschäfte, die am Primärmarkt im Namen eines (institutionellen) Kunden getätigt werden und nicht in den eigenen Büchern gebucht werden? (EZB Frage 175)*

Antwort: Transaktionen, die im Namen eines Kunden durchgeführt werden, unterliegen nicht der Meldepflicht zur Geldmarktstatistik.

191. *Im unbesicherten Marktsegments sind unter anderem „andere unbesicherte Geschäfte“ meldepflichtig (Instrument Type „OTHR“) Diese sind definiert als „Nichtnachrangige Schuldverschreibungen (...).“ Zur Identifizierung dieser „nichtnachrangigen“ Schuldverschreibungen kann anhand der vierten Stelle des CFI Codes 2015 (DB*X**) vorgenommen werden und kann unterschiedliche Ausprägungen annehmen. Welche Ausprägung wird als nachrangig bzw. nichtnachrangig angesehen und fällt somit unter die Meldepflicht?*

Antwort: Die Ausprägungen „O“, „Q“ und „J“ definieren das Papier als nachrangige Schuldverschreibung. Im Umkehrschluss werden alle anderen Papiere als nichtnachrangige Schuldverschreibungen klassifiziert und sind in der Geldmarktstatistik zu melden.

192. *Stellen Genussrechte bzw. nachrangige Verbindlichkeiten meldepflichtige Geschäfte dar?*

Antwort: Diese Geschäfte sind *nicht* meldepflichtig.

193. *Müssen T-Bills in die Meldung zur Geldmarktstatistik einbezogen werden? (EZB Frage 139)*

Antwort: Nein, diese Geschäfte unterliegen nicht der Meldepflicht.

194. *Sind Akkreditive meldepflichtig?*

Antwort: Nein, Akkreditive sind nicht meldepflichtig.

195. *Sind Forfaitierungen zu melden? (EZB Frage 131)*

Antwort: Nein, Ankäufe von Forderungen sowie Factoring- und Forfaitierungsgeschäfte unterliegen nicht der Meldepflicht.

196. *Sind passive Darlehen als Einlage zu melden?*

Antwort: Ja, passive Darlehen sind analog zu Einlagen meldepflichtig. Für die Geldmarktstatistik ist demnach jegliche Geldaufnahme („borrowing“) mit relevanten Gegenparteien berichtspflichtig, unabhängig davon ob diese über einen Kredit oder eine Einlage getätigt wird.

197. *Sind Refinanzierungen über die KfW oder andere Förderbanken mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag als Kreditaufnahme des Berichtspflichtigen anzusehen und demnach meldepflichtig? (EZB Frage 206)*

Antwort: Mit der Geldmarktstatistik sollen Geldmarktgeschäfte von monetären Finanzinstituten (MFIs) mit Großkunden erfasst werden. Die Verordnung sieht weder Ausnahmen von dieser allgemeinen Meldepflicht für Banken noch Ausnahmen aufgrund des letztendlichen Empfängers des Darlehens vor. Die Transaktionen selbst sind, solange es sich um Geschäften mit Großkunden handelt, die meldepflichtige Geschäftspartner sind (d. h. Geldaufnahme und Geldvergabe von bzw. an Banken und sonstige Finanzinstitute und Geldaufnahme von nichtfinanzielle Institutionen gemäß Definition), unabhängig von der jeweiligen Preisgestaltung zu melden. Es ist der Deutschen Bundesbank bewusst, dass die Refinanzierungskredite an Banken im Bereich des Förderkreditgeschäfts abweichende Konditionen aufweisen. Genau diese Unterschiede sind Teil der Segmentierung der Preisgestaltung an den Geldmärkten und ein Aspekt, über den die Geldmarktstatistik Aufschluss geben soll.

198. *Produkte mit einem Staffelzins können für unterschiedliche Volumina unterschiedliche Zinssätze vorsehen. Wie erfolgt eine Meldung von Produkten mit einem Staffelzins?*

Antwort: Da nicht mehrere Zinssätze für eine Transaktion gemeldet werden können, muss für diese Produkte ein Mischzins berechnet werden. Nimmt man an, dass ein Volumen von bis zu 10 Mio. EUR mit 0,05% verzinst wird und jeder Euro darüber hinaus unverzinst bleibt und eine Einlage von 10,2 Mio. EUR getätigt wird, dann berechnet sich der Mischzins wie folgt:

$$[(10.000.000 * 0,05) + (200.000 * 0,00)] / 10.200.000 = 0,0490196$$

199. *Sind Käufe von eigenen Wertpapieren im Rahmen der Kurs- und Marktpflege meldepflichtig? (EZB Frage 159)*

Antwort: Nein, diese Geschäfte sind *nicht* zu melden, da ausschließlich Geschäfte am Primärmarkt der Meldepflicht unterliegen.

200. Sind Verkäufe eigener Wertpapiere am Sekundärmarkt meldepflichtig, wenn sie eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben?

Antwort: Nein, es sind nur Transaktionen am Primärmarkt meldepflichtig. Zudem unterliegen nur Transaktionen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tagen der Meldepflicht.

191. Asset Backed Commercial Paper: Was bedeutet die Aussage „durch einen Bestand an Forderungen gedeckt“? (EZB Frage 172)

Antwort: Diese Aussage bedeutet, dass es keine Einschränkungen gibt, aus welcher Art von Forderungen die Besicherung besteht.

201. Unterliegen Credit Linked Notes, Aktienzertifikate und CMS Floater der Meldepflicht zur Geldmarktstatistik? (EZB Frage 185)

Antwort: Nein, diese Geschäfte sind *nicht* zu melden.

202. Wie ist vorzugehen, wenn ein Einlagenzertifikat mit einem variablen Zinssatz bzw. einem Nullkupon ausgestattet ist? Muss hier ein unterschiedlicher „Instrument Type“ gewählt werden? (EZB Frage 225)

Antwort: Zu beachten ist, dass eine Nullkupon-Anleihe als ein festverzinsliches Produkt klassifiziert wird. Da in diesem Fall der Kupon im Voraus bekannt ist und keine zwischenzeitlichen Zahlungen erwartet werden, soll dieses Produkt als ein normales Einlagenzertifikat gemeldet werden („CEOD“). Im Fall eines variabel verzinslichen Einlagenzertifikats soll die Meldung als Floating Rate Note („FRNT“) erfolgen, da die Verzinsung an einen Referenzzinssatz +/- Spread gebunden ist.

203. Für einige unbesicherte Geldvergabegeschäfte wird anstatt eines Zinssatzes (z. B. 0,5%) eine Mindestzinsrendite (z. B. 150 Euro) vereinbart.

Beispiel: Bank A vergibt 10.000 Euro an Bank B und erhält eine monatliche Mindestzinsrendite von 150 Euro. Für die Meldung zur Geldmarktstatistik wird diese monatliche Zinszahlung in einen jährlichen Effektivzinssatz von ca. 18% ($150 * 12/10.000$) umgerechnet. Je geringer das Transaktionsvolumen ist, desto höher fällt der zu meldende Zinssatz aus.

Sind die Meldung und das Vorgehen der Umrechnung korrekt? (EZB Frage 230)

Antwort: Diese Geschäfte fallen unter die Meldepflicht zur Geldmarktstatistik. Die beschriebene Umrechnung in einen jährlichen Effektivzinssatz ist korrekt.

204. *Deal Price: Für Tagesgelder wird kein „Deal Price“ berechnet. Kann dieses Feld leer bleiben? (EZB Frage 231)*

Antwort: Für Tagesgelder muss lediglich ein Zinssatz gemeldet werden. Das Feld „Deal Price“ muss als 100 (pari) gemeldet werden.

205. *Welcher Spread ist im Feld „Basis Point Spread“ auszuweisen, wenn in einem Geschäft ein Floor oder ähnliches vereinbart wurde? Ist der vereinbarte Spread zu melden oder die Differenz zum tatsächlich gezahlten Zinssatz, der sich durch weitere vertragliche Vereinbarungen ergibt? (EZB Frage 110)*

Antwort: Es ist nur der vereinbarte Spread zu melden.

206. *Besteht bei Floating Rate Notes (FRN) nur eine Meldepflicht für Papiere mit einer Ursprungslaufzeit von maximal 397 Tagen oder auch für Papiere mit einer entsprechenden Restlaufzeit? (EZB Frage 161)*

Antwort: Eine Meldepflicht besteht ausschließlich für Geschäfte mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag.

207. *Müssen Wertpapierkäufe vom Sekundärmarkt (emittiert von Kreditinstituten) in die Meldung einbezogen werden, wenn sie eine Restlaufzeit bis 1 Jahr haben? (EZB Frage 162)*

Antwort: Nein, eine Meldepflicht besteht nur für Wertpapiere, die am Primärmarkt gekauft werden, sofern der Emittent ein Kreditinstitut ist. Zudem muss die Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag betragen.

208. *Sind Veränderungen bei Floating Rate Notes zu melden?*

Antwort: Floating Rate Notes sind einmalig bei Abschluss zu melden. Eine Meldung jedes individuellen Fixings ist *nicht* erforderlich.

209. *Inwiefern sind stücknotierte Papiere meldepflichtig und wie wären sie zu melden? (EZB Frage 180)*

Antwort: Stücknotierte Produkte sind meldepflichtig, sofern sie am Primärmarkt abgeschlossen sowie mit meldepflichtigen Sektoren gemäß der Codeliste CL_Counterparty_Sector (Reporting Instructions) durchgeführt werden.

Hierfür soll der „Nennwert der Transaktion“ („Transaction Nominal Amount“) als „Anzahl der Stücke multipliziert mit dem Preis pro Stück“ gemeldet werden. Der „Preis der Transaktion“ („Transaction Deal Price“) ist als 100 (ggf. zu oder abzüglich Agio/Disagio) zu melden.

210. *Evergreen-Produkte besitzen eine revolvingende Struktur mit einer festgelegten Kündigungsfrist. Solange dieses Produkt nicht gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um einen weiteren Tag. Gehören Evergreen-Produkte zu den meldepflichtigen Geschäften? (EZB Frage 205)*

Antwort: Ja, Evergreen-Produkte zählen, genauso wie offene Transaktionen, zu den meldepflichtigen Geschäften. Ein Evergreen ist aufgrund der nicht festgelegten Laufzeit im Rahmen der Geldmarktstatistik mit dem Instrument Type "CACM" auszuweisen. Dementsprechend entfällt für dieses Produkt die Meldung eines Kündigungsrechts durch die Befüllung der Felder „Call or Put“ sowie „Call/Put Notice Period“. Es hat eine tägliche Meldung mit dem Reported Transaction Status „NEWT“ und rollierendem Trade Date, Settlement Date und Maturity Date zu erfolgen. Für den Ausweis der täglichen Bestände auf diesen Konten würde als Fälligkeitstag (Maturity Date) der Tag angegeben werden, an dem zuerst über das Geld verfügt werden könnte. Kündigt der Kunde das Geschäft, erfolgt die Meldung weiterhin täglich als „NEWT“ mit dem Instrument Type „CACM“ bis zum Ende des Geschäfts weiter. Es ist zu beachten, dass die Ursprungslaufzeit weiter gemeldet werden soll und nicht auf die verbleibenden Tage der Kündigungsfrist zu verkürzen ist.

211. *Wie sind Produkte ohne eine feste Laufzeit, jedoch mit einer Kündigungs- und Verfügungsfrist zu melden? (EZB Frage 210)*

Antwort: Grundsätzlich sind solche Produkte in die Meldepflicht zur Geldmarktstatistik mit einzubeziehen. Dabei wird als *Maturity Date* das erste Datum angegeben zu dem nach einer Kündigung eine Rückzahlung erfolgen kann. Da es nach den Vorgaben für das XML-Schema *nicht* möglich ist, sowohl das Feld „First Call/Put Date“ als auch das Feld „Call/Put Notice Period“ in einer Transaktion anzugeben, soll die Kündigungsfrist als „Call/Put Notice Period“ ausgewiesen werden. Eine Verfügungsfrist soll dementsprechend *nicht* mit eingefügt werden.

212. *Wie sind Produkte ohne eine feste Laufzeit, jedoch mit einer Kündigungssperrfrist und einer sich anschließenden Kündigungsfrist zu melden?*

Antwort: Am Handelstag ist das Produkt mit einem Maturity Date aus der Summe von Kündigungssperrfrist und Kündigungsfrist als NEWT und als DPST zu melden. Als „First Call/Put Date“ ist der Tag am Ende der Zeitspanne aus Kündigungssperrfrist und der Kündigungsfrist zu melden, weil an diesem Tag die erstmalige Verfügung des Kunden möglich ist. Bei einer Kündigungssperrfrist von 9 Monaten und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ist das Maturity Date sowie das „First Call/Put Date“ in 12 Monaten anzugeben. Innerhalb der folgenden 9 Monate (Kündigungssperrfrist) ist das Produkt nicht zu melden. Nach Ablauf der 9 Monate Kündigungssperrfrist ist das Produkt täglich als NEWT mit einem Maturity Date in 3 Monaten als CACM zu melden. Dabei ist weder das Feld „First Call/Put Date“ noch das Feld „Call/Put Notice Period“ auszuweisen.

213. *Unterliegen Geldmarkteinlagen, die als Sicherheiten für eine andere Handelstransaktion verpfändet worden sind, der Meldepflicht? (EZB Frage 212)*

Antwort: Nein, diese Geschäfte sind nicht zu melden.

214. *Was ist bei der Meldung von Block Trades und Split Trades zu beachten? (EZB Frage 95)*

Antwort: Sollte der Block Trade bereits am Handelstag in einzelne Trades gesplittet worden sein, sind allein die Split Trades zu melden. Erfolgt eine Aufteilung der Trades erst nach dem Handelstag ist zunächst der Block Trade zu melden. Dieser muss bei einer Splittung gecancelt und die einzelnen Split Trades erneut mit dem Flag NEWT gemeldet werden.

215. *Welche Ausprägung ist für die „Art des Zinssatzes“ im Fall von Zero Bonds zu melden?*

Antwort: Für die „Art des Zinssatzes“ ist ein fixer Zinssatz zu melden („FIXE“). Als „Zinssatz der Transaktion“ ist der Effektivzinssatz des Produktes zu melden.

216. *Welche Ausprägung ist für die „Art des Zinssatzes“ im Fall von Schuldtiteln zu melden? (EZB Frage 229)*

Antwort: Für die „Art des Zinssatzes“ ist ein fester Zinssatz zu melden („FIXE“). Als „Zinssatz der Transaktion“ ist der feste Effektivzinssatz des Produktes zu melden.

217. *Wie ist die genaue Definition von „credit institutions“, insbesondere bei der Geldvergabe im Bereich des unbesicherten Geldmarktes? (EZB Frage 164)*

Antwort: Für die Erkennung von „credit institutions“ ist die Definition gemäß Art. 4 (1) (1) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden. Demnach ist ein Kreditinstitut ein „Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“. Für statistische Zwecke werden alle im Verzeichnis der Kreditinstitute unter Abschnitt 1. "CRR Kreditinstitute" (bis einschließlich S. 169) aufgeführten Banken als MFIs klassifiziert und sind folglich mit LEI in der MMSR zu melden. Das Verzeichnis kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/722728/0fd5e679d6f62b1e52a75fd5272e0499/mL/verzeichnis-der-kreditinstitute-und-ihrer-verbaende-2018-data.pdf>

218. Die EZB wird ab dem 2. Oktober 2019 einen unbesicherten Tagesgeldsatz mit dem Namen Euro Short-Term Rate (€STR) veröffentlichen. Berechnet wird die Euro Short-Term Rate auf Basis von dem Eurosystem bereits in der Geldmarktstatistik zur Verfügung stehenden Daten. Wo sind weiterführende Informationen zum neuen Tagesgeldsatz zu finden?

Antwort: Auf der Internetseite zur Euro Short-Term Rate finden Sie neben allgemeinen Hinweisen ein Fragen und Antworten Dokument, Informationen zur Methodik sowie Pressemitteilungen.

2.5 Fragen zur konzeptionellen Struktur und zu Felddefinitionen für das Segment der FX-Swaps

219. Gemäß der Verordnung sowie der Reporting Instructions sind nur Devisenswapgeschäfte zu melden, bei denen „Euro gegen Fremdwährung gekauft bzw. verkauft werden“. Bedeutet dies, dass Optionen und „Exotics“ nicht meldepflichtig sind?

Antwort: Ja, Optionen und „Exotics“ sind *nicht* meldepflichtig. Eine Berichtspflicht besteht ausschließlich für Devisenswapgeschäfte.

220. Gemäß der Verordnung sowie der Reporting Instructions sind Devisenswapgeschäfte zu melden, bei denen eine der Währungen Euro ist. Betrifft dies nur Geschäfte, bei denen die Basiswährung Euro ist? (EZB Frage 265)

Antwort: Devisenswapgeschäfte, bei denen eine der Währungen Euro ist, sind zu melden. Dabei ist es irrelevant, ob Euro die Basiswährung ist.

221. Ist es vorgesehen, die zwei Seiten der FX-Swap-Transaktion (spot leg und forward leg) als jeweils eine einzelne Transaktion zu melden? (EZB Frage 234)

Antwort: Gemäß der Verordnung EZB/2014/48, geändert durch Verordnung EZB/2015/30, Verordnung EZB/2018/33, Verordnung EZB/2019/29 und Verordnung EZB/2020/58 sollen FX-Swaps als eine einzige Transaktion gemeldet werden und sowohl das spot leg als auch das forward leg beinhalten.

222. Wie sind Transaktionen, die in der Zukunft starten (forward starting trades), zu melden? (EZB Frage 236)

Antwort: Forward starting trades müssen am Handelstag gemeldet werden.

223. *Die Valuta ist für forward/forward FX Swaps nicht immer verfügbar. Was soll für das „Value Date“ gemeldet werden? (EZB Frage 242)*

Antwort: Bei FX Swaps sowie bei forward/forward Fx Swaps ist immer das nähere Ende/ das Datum des ersten Austausches der Währungen (shorter leg) der Transaktion als „Value Date“ zu melden.

224. *Fallen die „initial margin“ und „variation margin“ im Bereich der Swaps in den Meldebereich der Geldmarktstatistik? (EZB Frage 248)*

Antwort: Nein, die „initial margin“ und „variation margin“ sind *nicht* in die Meldung zur Geldmarktstatistik einzubeziehen.

225. *Sollen FX-Swap Geschäfte mit zum Beispiel der dänischen Zentralbank, die diese im Zuge ihres Devisenmanagements durchführt, gemeldet werden? (EZB Frage 235)*

Antwort: Nicht meldepflichtig sind Transaktionen im Rahmen von Offenmarktgeschäften sowie ständigen Fazilitäten sowie die Inanspruchnahme von Innertageskrediten bei nationalen Zentralbanken innerhalb des Eurosystems, die Haltung von Mindestreserveguthaben sowie Transaktionen zur Bargeldversorgung. Alle anderen Transaktionen mit Zentralbanken unterliegen der Meldepflicht. Demnach stellt ein FX-Swap eines Berichtspflichtigen mit zum Beispiel der dänischen Zentralbank ein meldepflichtiges Geschäft dar.

226. *Fallen Währungsswaps (Cross Currency Interest Rate Swaps) unter die Meldepflicht? (EZB Frage 237)*

Antwort: In der Geldmarktstatistik sind allein Devisenswapgeschäfte, bei denen eine Kassatransaktion mit einem entgegengesetzten Termingeschäft kombiniert wird, meldepflichtig. Währungsswaps unterliegen hingegen nicht der Meldepflicht.

227. *Ein Uneven Swap ist ein FX-Swap, der aus einem Devisen-Kassageschäft (FX Spot) und einem Devisen-Termingeschäft (FX Forward) besteht. Wie beim klassischen FX Swap werden zwei Währungen per Spot gegeneinander getauscht und zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückgetauscht. Der Unterschied zum klassischen FX Swap ist, dass beim Rücktausch der Währung nicht derselbe Betrag, sondern ein abweichender zurückgetauscht wird. Sind Uneven Swaps in der Geldmarktstatistik meldepflichtig?*

Antwort: In der Geldmarktstatistik ist ein Uneven Swap meldepflichtig und wird wie ein normaler FX Swap gemeldet, d. h. die beiden Seiten (Near- und Far) des Uneven Swaps werden als eine einzige Transaktion gemeldet, die sowohl das Near Leg als auch das Far Leg beinhalten. Als Transaction Nominal Amount ist der Euro-Wert des Near Legs zu melden.

228. *Sind Outright FX Forward Geschäfte meldepflichtig? (EZB Frage 238)*

Antwort: Der Abschluss eines alleinigen Devisentermingeschäfts (Outright-Termingeschäft) ist nicht meldepflichtig. Liegt eine Kombination von Kassa- und Termingeschäft vor, ist dieses Geschäft als FX Swap zu melden.

229. *Bei einem FX-Swap mit Time Option kann alternativ zu einem festen Termin ein definierter Zeitraum für den Währungstausch vereinbart werden. Dabei existiert das Recht, den Nominalbetrag oder auch Teilbeträge während einer dem Fälligkeitstag vorausgehenden Periode zum vereinbarten Terminkurs zu tauschen. Der Währungstausch des gesamten Nominalbetrages bzw. des ausstehenden Restbetrages erfolgt verpflichtend spätestens bis zum Fälligkeitstag des vereinbarten Zeitraums. Fallen FX Swaps mit einer Time Option unter die Meldepflicht zur Geldmarktstatistik?*

Antwort: FX-Swaps mit Time Option fallen nicht unter die Meldepflicht.

230. *Soll die Meldung der Foreign Exchange Spot Rate in EUR/Fremdwährung oder Fremdwährung/EUR erfolgen? (EZB Frage 243)*

Antwort: Wechselkurse sind in der Mengennotierung anzugeben, also wie viele Einheiten der Fremdwährung für 1 Euro getauscht werden können. Wird zum Beispiel in einer Transaktion US Dollar gegen Euro gehandelt, ist anzugeben, wie viele Einheiten US Dollar gegen 1 Euro getauscht werden (z. B. 1 EUR = 1.11054 USD). Sollte die Quotierung der Währung zum Beispiel 1 GBP = 1.28412 EUR lauten, muss der Wechselkurs für die Meldung in 1 EUR = 0.778743 GBP umgerechnet werden.

231. *Ist es korrekt, dass die Multiplikatoren zur Wertberechnung für das Feld „Foreign Exchange Forward Points“ aus den Nachkommastellen der Devisenkurse abgeleitet werden können?*

Antwort: Die Annahme, dass die Multiplikatoren aus der Anzahl der Nachkommastellen der Devisenkurse abgeleitet werden können, ist korrekt.

Im Anhang 6 der Richtlinien zur Geldmarktstatistik sind die zu verwendenden Multiplikatoren aufgelistet.

232. *Was ist bei der Meldung von Geschäften zu beachten, bei denen ein Leg in der Währung CNH (Chinesische Yuan Offshore) gehandelt wurde? (EZB Frage 245)*

Antwort: CNH ist nach ISO-Standard 4217 kein gültiges Währungskürzel, demnach ist dieses in CNY umzurechnen und im Anschluss entsprechend zu melden.

233. Welcher Wechselkurs soll als „spot“ und „forward rate“ im Falle eines „Tomorrow-against-Next-Day (Tom-next)“-Geschäfts zur Berechnung der Foreign Exchange Forward Points verwendet werden? (EZB Frage 244)

Beispiel:

Handelstag: 26.08. Wechselkurs: 1,141

Abwicklungstag: 27.08. Wechselkurs: 1,149

Fälligkeitstag: 28.08. Wechselkurs: 1,151

Antwort: Für die Berechnung der Foreign Exchange Forward Points ist stets die Differenz aus der FX Forward Rate am Fälligkeitstag (hier 28.08.) und der FX Spot Rate zu berechnen. Dabei gilt es zu beachten, dass die zu meldende Spot Rate der eigentlichen Near Rate des Geschäfts entspricht (Spot Rate +/- Near Points = Near Rate). Die Far Points bzw. Far Rate dienen/dient lediglich dazu, um die zu meldenden Forward Points zu bestimmen. So führen beispielsweise die folgenden zwei Berechnungen zu den gewünschten zu meldenden Forward Points:

Forward Points = Far Rate - Near Rate

Forward Points = Far Points - Near Points

234. Art der Transaktion: Auf welchen Zeitpunkt soll sich die Ausprägung „Buy“ oder „Sell“ beziehen?

Antwort: Die Meldung der Ausprägung „Buy“ oder „Sell“ soll sich immer auf die auf Euro durchgeführte Transaktion am Valutatag orientieren.

235. Unterliegen Geschäfte, bei denen Euro gegen ein Edelmetall getauscht werden, der Meldepflicht zur Geldmarktstatistik? (EZB Frage 239)

Antwort: Ja, diese Geschäfte sind in der Geldmarktstatistik im Marktsegment FX Swaps meldepflichtig, wenn das Edelmetall einen ISO-Code gemäß ISO4217 besitzt.

236. Welcher UTI soll bei Devisenwappgeschäften gemeldet werden, bei denen es je einen eigenen UTI für das Spotgeschäft und einen für das Forwardgeschäft gibt? (EZB Frage 241)

Antwort: Gemäß den Anforderungen der ESMA zur Meldung von Derivaten unter EMIR (siehe ESMA Q&A on EMIR implementation, TR Question 49), sollte ein FX-Swap mit nur einer UTI gemeldet werden. Diese UTI soll auch für die MMSR verwendet werden. Sollten die kurze (Near Leg) und die lange Seite (Far Leg) unterschiedliche UTIs haben, ist die UTI der langen Seite (Far Leg) zu melden.

237. *Fallen FX Non-Deliverable Forwards (NDFs) unter die Meldepflicht zur Geldmarktstatistik?*

Antwort: NDFs sind *nicht* meldepflichtige Geschäfte.

2.6 Fragen zur konzeptionellen Struktur und zu Felddefinitionen für das Segment der Overnight Index Swaps

238. *Ist es korrekt, dass die Laufzeiteinschränkung auf „bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag“ nicht für das Marktsegment der Overnight Index Swaps gilt? (EZB Frage 258)*

Antwort: Dies ist korrekt, im Marktsegment der Overnight Index Swaps sind Geschäfte aller Laufzeiten zu melden.

239. *Sind Interest Rate Swaps (IRS) mit variablem Nominal zu melden? (EZB Frage 201)*

Antwort: Interest Rate Swaps sind nur dann meldepflichtige Geschäfte, wenn der Übernachtzinssatz und ein Festzins gegeneinander getauscht werden. Gemeldet wird das anfänglich vereinbarte Nominal. Veränderungen des Nominals innerhalb der Laufzeit stellen Life-Cycle-Events dar und sind nicht zu melden.

240. *Sind im Marktsegment der Overnight Index Swaps nur Transaktionen gegen Festzinssätze zu melden? (EZB Frage 249)*

Antwort: Ja, nur diese Geschäfte sind meldepflichtig. Ein Tausch von variablen Zinssätzen gegen variable Zinssätze ist *nicht* meldepflichtig.

241. *Was ist bei der Meldung eines Festzinssatzes bei Overnight Index Swaps zu beachten?*

Antwort: Der Festzinssatz soll die tatsächlichen Marktkonditionen widerspiegeln. Der Zinssatz kann sowohl als negativer als auch als positiver Zinssatz ausgewiesen werden. Bei der Angabe des Zinssatzes im Feld „Fixed Interest Rate“ sind keinerlei Umrechnungen und Anpassungen des Prozentsatzes seitens des meldepflichtigen Instituts vorzunehmen. Zum Beispiel sind keine Divisionen des Zinssatzes durch 100 oder ein Abschneiden nach zwei Nachkommastellen vorzunehmen. Beträgt der vereinbarte Zinssatz 0,45%, ist das Feld „Fixed Interest Rate“ mit 0.45 zu befüllen.

242. *Sollen Gebühren im Segment der Overnight Index Swaps gemeldet werden? (EZB Frage 256)*

Antwort: Gebühren sind nicht zu melden.

243. *Sind Overnight Index Swaps meldepflichtig, wenn es sich dabei um einen Austausch eines Festzinssatzes gegen einen variablen Übernachtzinssatz + Auf- bzw. Abschlag handelt? (EZB Frage 253)*

Antwort: Nein, solche Transaktionen unterliegen nicht der Meldepflicht. Overnight Index Swaps sind nur dann meldepflichtig, wenn ein Festzinssatz direkt gegen einen auf Euro lautenden variablen Übernachtzinssatz ohne Auf- bzw. Abschlag getauscht wird.

244. *Wie ist zu verfahren, wenn ein Overnight Index Swap eine Teilschließung erfährt?*

Antwort: Sofern der Nennwert des Overnight Index Swaps aufgrund einer Neuverhandlung geändert bzw. reduziert wurde, ist dies als neue Transaktion mit neuer PTI auszuweisen. Lediglich wenn die Möglichkeit zum Teilclosing des Overnight Index Swaps bereits bei Abschluss des Geschäfts vertraglich vereinbart war, ist dies als Life-Cycle-Event anzusehen und nicht in die Meldung der Geldmarktstatistik einzubeziehen.

245. *Sind Closings von Overnight Index Swaps im Rahmen sogenannter Unwind-Transaktionen meldepflichtig?*

Antwort: Ja, da es sich hierbei um rechtlich eigenständige Transaktionen handelt, sind Unwind-Transaktionen meldepflichtig.

246. *Wenn ein OIS-Geschäft durch den Abschluss eines Gegengeschäfts geschlossen wird, sollen dann die jeweiligen Gegengeschäfte (Portfolioübertragungen, Schließung geclearter Geschäfte) gegen CCPs gemeldet werden? (EZB Frage 251a)*

Antwort: Die Gegengeschäfte sind grundsätzlich in die Meldung einzubeziehen, sofern sie alle Kriterien erfüllen, unabhängig davon, ob sie am Ende des Tages mit der ursprünglichen Transaktion verrechnet werden können.

247. *Sogenannte „Swaptions“ sind Overnight Index Swaps (OIS), die das Recht beinhalten einen OIS-Vertrag einzugehen. Ob das Geschäft tatsächlich abgewickelt wird, ist am Handelstag der Swaption nicht bekannt. Sind Swaptions in der Geldmarktstatistik meldepflichtig? (EZB Frage 252)*

Antwort: Swaptions, welche eine Option zur Ausübung beinhalten, sind am Handelstag nicht in die Meldung zur Geldmarktstatistik einzubeziehen. Sollte sich aus der Ausübung dieser

Option jedoch eine OIS-Transaktion ergeben, so muss eine Meldung des Overnight Index Swaps erfolgen.

248. *Sind Asset Swaps meldepflichtig? (EZB Frage 253)*

Antwort: Nein, Asset Swaps sind im Rahmen der Geldmarktstatistik nicht meldepflichtig. Eine Meldepflicht besteht auch dann nicht, wenn es sich bei dem Asset Swap um den Austausch des Übernachtzinssatzes gegen einen fixen Kupon des Assets handelt.

249. *Für den Fall, dass das Zinsfixing erst an einem in der Zukunft liegenden Abwicklungstag vorgenommen wird und somit kein Zinssatz für dieses Geschäft am Handelstag vorliegt, welcher Zinssatz soll im Rahmen der Geldmarktstatistik gemeldet werden?*

Antwort: Liegt für dieses Geschäft aufgrund eines späteren Zinsfixings zum Handelstag kein Zinssatz vor, ist zunächst ein Zinssatz von 0,00% zu melden.

250. *Compression Trades sind Geschäfte, bei denen mehrere Transaktionen mit unterschiedlichen Trade Dates und Start Dates zu einer Transaktion zusammengefasst werden. Sollen Compression Trades gemeldet werden, obwohl die einzelne ursprüngliche Transaktion bereits gemeldet worden ist? (EZB Frage 144)*

Antwort: Compression Trades sind im Rahmen der Geldmarktstatistik *nicht* meldepflichtig.

251. *Es wird den Marktteilnehmern empfohlen, den EONIA schrittweise für alle Produkte und Verträge durch die Euro Short-Term Rate zu ersetzen und diese zudem zu ihrem Standardreferenzzinssatz zu machen. Wie soll die Meldung im Segment der OIS in dieser Übergangsphase aussehen? Ist eine Unterscheidung zwischen Swaps mit den zwei Referenzzinssätzen überhaupt möglich?*

Antwort: Da die Euro Short-Term Rate den EONIA ablösen wird, sind Overnight Index Swaps, die die Euro Short-Term Rate als Referenzzinssatz aufweisen, ab dem 2. Oktober 2019 meldepflichtig. Da der EONIA jedoch bis Ende 2021 weiter veröffentlicht wird und bis zu diesem Zeitpunkt als Referenzzinssatz genutzt werden kann, sind auch diese Geschäfte weiterhin zu melden. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist sind Overnight Index Swaps mit beiden Referenzzinssätzen in einer Meldung zu melden. Tatsächlich ist eine Unterscheidung nach Referenzzinssatz in der Meldung nicht möglich.

2.7 Sonstige Fragen

252. *In einer meldepflichtigen Transaktion sind streng vertrauliche Geldmarktdaten enthalten, wie zum Beispiel ein Collateral Haircut. Angesichts der Vielzahl von Institutionen mit Interesse an solch vertraulichen Daten erscheint es wichtig, dass eine strenge Kontrolle über die Vertraulichkeit und den Zugriff auf diese Daten gewährleistet wird. Welche Organisationen haben Zugriff auf die Daten der Geldmarktstatistik? (EZB Frage 45)*

Antwort: Das Eurosystem ist sich der hohen Vertraulichkeit der Daten bewusst. Alle Daten werden gemäß den hohen Vertraulichkeitsstandards des Eurosystems behandelt. So ist der Zugriff nur dem sehr engen Kreis berechtigter Nutzer gestattet.

253. *Besteht die Möglichkeit der Abgabe einer Gruppenmeldung, d. h. kann ein (Mutter-)Institut für Tochterunternehmen im selben Land oder in anderen Ländern des Euroraums eine Meldung abgeben? (EZB Frage 268)*

Antwort: Ja, diese Möglichkeit besteht. Ein berichtspflichtiges Institut kann die Meldung für Tochterunternehmen abgeben, jedoch in getrennten Dateien. In diesem Fall ist als „Sender“ der LEI des Mutterunternehmens und als „Berichtspflichtiger“ („Reporting Agent“) der LEI des Tochterunternehmens anzugeben. Derzeit besteht diese Möglichkeit jedoch nur für Institute, welche nach Art. 2 Absatz 2 der Geldmarktstatistikverordnung meldepflichtig sind sowie für Institute, deren Mutterinstitut ihren Sitz ebenfalls in Deutschland hat.

254. *Ist durch die Konzernmutter eine Meldung für Tochterunternehmen abzugeben?*

Antwort: Gemäß der Geldmarktstatistikverordnung besteht die Meldepflicht eines Instituts für das berichtspflichtige Institut „...auf konsolidierter Basis, einschließlich der Daten für sämtliche ihrer Zweigniederlassungen in der Union und den EFTA-Staaten sowie ihrer Zweigniederlassungen im Vereinigten Königreich...“. Hierbei bezieht sich die Bezeichnung „Zweigniederlassung“ gemäß Art. 1 Nr. 16 und 17 der Verordnung auf eine „Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbstständigen Teil eines Instituts bildet und unmittelbar sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit des Instituts verbunden sind“ (Nr. 16) bzw. auf eine „Zweigniederlassung, die sich in einem Mitgliedstaat der Union, in einem EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich befindet und dort registriert ist“ (Nr. 17). Dies bedeutet, dass die Konzernmutter eine Meldung einschließlich der Geschäfte ihrer (rechtlich unselbstständigen) Zweigniederlassungen zu erstellen hat, jedoch für rechtlich selbstständige Institute innerhalb des Konzerns keine Meldung abgeben muss.

255. Sollen im Interbankengeschäft beide Parteien eine Transaktion melden (Doppelmeldung)? (EZB Frage 269)

Antwort: Ja, nach Verordnung EZB/2014/48, geändert durch Verordnung EZB/2015/30, Verordnung EZB/2018/33, Verordnung EZB/2019/29 und Verordnung EZB/2020/58 sollen beide Parteien das Geschäft melden, sofern sie im Rahmen der Geldmarktstatistik meldepflichtig sind.

256. Was ist in Bezug auf die Veröffentlichung der Daten vorgesehen?

Antwort: Das Eurosystem veröffentlicht aktuell Daten des unbesicherten sowie des besicherten Segments auf einem aggregierten Level. Dabei werden alle Vertraulichkeitsgrundsätze eingehalten. Über folgenden Link können die Zeitreihen aufgerufen werden:

https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/723444/723444?treeAnchor=GELD&statisticType=BBK_ITS&openNodeId=GELDEUROSYSTEM

257. Devisenswapgeschäfte sowie Overnight Index Swaps werden bereits im Rahmen von EMIR gemeldet. Die Daten sollten der EZB bzw. den NZBen vorliegen. Folglich sollte eine Meldepflicht für diese Transaktionen entfallen können, insbesondere wenn für die Einreichung unterschiedliche Informationen in einem unterschiedlichen Format gemeldet werden müssen.

Antwort: In der Tat gibt es Überschneidungen zwischen der Geldmarktstatistik und EMIR. Allerdings bestehen bei EMIR Probleme bezüglich der Standardisierung der über unterschiedliche Transaktionsregister eingereichten Daten, sodass die Daten nicht ohne weiteres übernommen werden können. Darüber hinaus stehen die Daten erst am Tag T+2 zur Verfügung. Die Diskussion mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) wird fortgesetzt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist jedoch nicht absehbar, inwieweit ein Teil der Meldung zur Geldmarktstatistik künftig entfallen könnte.

258. Im November 2015 wurde die Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Secured Financing Transactions, SFT) (EU) 2015/2365 verabschiedet. Entfällt in diesem Zusammenhang die Transaktionsmeldungen für den besicherten Geldmarkt?

Antwort: Im April 2020 wird die SFT-Verordnung bindend. Da die Daten aus der SFT-Erhebung erst am Tag T+2 zur Verfügung stehen, kann die Transaktionsmeldung für die MMSR nicht entfallen.

Zentralbereich Statistik

Geldmarktstatistik-Hotline: 069 9566-37630